H.pol.
II
473

Staatl. Bibliothek
Regensburg
Hist. pol. II, 473

SBR 069026405446

FÜRSTL. DOMÄNENKAMMER

Hauptſchluß

Z.N.: 315.

der

außerordentlichen Reichsdeputation

vom 25. Februar 1803.

Nebſt dem Reichsgutachten vom 24. März, und dem Kaiſerl. Ratificationsdecrete vom 28. April des nämlichen Jahres.

Nach den Originalacten

durchgeſehen,

und mit Anmerkungen, Inhaltsanzeigen und vollſtändigem Regiſter verſehen

von

Lt. J. V. Cämmerer,

Legationsrath, vormals Reichsdirectorialgeſandtſchafts-Regiſtrator.

Zweyte verbeſſerte Auflage.

Frankfurt am Main

bei J. G. W. Schaefer. 1814.

G 74/349

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Den

Höchſten Alliirten Mächten

allerunterthänigſt gewidmet

von dem Herausgeber

Lt. J. V. Cämmerer.

Vorbericht
zur zweyten Auflage

Der Unterzeichnete hat das Unglück gehabt zwey Jahre nach der erſten Ausgabe des Reichsdeputationshauptſchluſſes mit an dem Grabe des deutſchen Reichtages zu ſtehen, — dagegen iſt ihm nun nach 7 traurigen nnd verhängnißvollen Jahren das Glück zu Theil geworden die Morgenröthe einer wiederkehrenden beſſeren Verfaſſung Deutſchlands zu erblicken.

Zwiſchen dieſer neuen Auflage des Reichsdeputationshauptſchluſſes, und deſſen erſter Auflage liegt nur der ſogenannte rheiniſche Bund, ich ſage nur, weil ich wenigſtens ununterbrochen der Ueberzeugung lebte, daß dieſer unnatürliche Bund den Keim der Zerſtöhrung in ſich ſelbſt trüge. Warum er den Namen des ehrwürdigen Vaters Rhein trug, iſt vollends gar nicht abzuſehen.

Die Dispoſitionen dieſes Reichsdeputationshauptſchluſſes haben auch in dem Rheinbunde fortbeſtanden, fortgewirkt, und werden da ſie auf Recht und Billigkeit geſtützt ſind, bey den bevorſtehenden Verhandlungen zu Wien, als ein Denkmal ächt deutſchen Geiſtes unfehlbar ſehr beachtet werden.

Dieſer Reichsdeputationshauptſchluß iſt gleichſam das letzte Denkmal der Deutſchheit der Volksrepräſentanten zu Regensburg vor dem Eintritt des franzöſiſchen Unweſens, es verdient in dieſer Hinſicht als ein Charakterſtück berückſichtiget zu werden. Der Deputationshauptſchluß enthält ſogar Vorherſagungen die buchſtäblich eingetroffen ſind, dazu muß er aber ſtudirt werden.

Man wird es dem Reichsdeputationshauptſchluſſe auf allen Seiten anſehen daß er ſich mehr mit dem Detail als mit dem Ganzen beſchäftigte. Dafür war der Reichstag da, an dem man damals noch feſt glaubte. Bey dem Kongreß zu Wien wird der Fall umgekehrt ſeyn, und nach deſſen Beendigung wird ſich wohl Deutſchland einer Verfaſſung zu erfreuen haben, welcher die Ausländer nicht mehr den Vorwurf machen können: das Ganze des Reiches ſey weniger ſyſtematiſch organiſirt, als manche einzelne Provinz deſſelben.

Von dieſer neuen Auflage iſt nur wenig zu ſagen, ſie iſt bequemer im Format, und korekter im Abdruck. Sie iſt dadurch veranlaßt worden, daß von der vorigen Auflage auch kein einziges Exemplar mehr vorhanden iſt, weil ſelbſt die Verlagshandlung ſchon lange nicht mehr exiſtirt.

Frankfurt im September 1814.

J. V. Cämmerer.

Vorbericht
zur erſten Auflage.

Eine Vergleichung mit den bisherigen Abdrücken des Deputationshauptſchluſſes wird den Werth des hier abgedruckten in das gehörige Licht ſetzen. Da der franzöſiſche Text der erſten ſieben und vierzig Paragraphen ſich als das Original, den deutſchen Text aber als deſſen Ueberſetzung ankündiget, ſo hat man auf dieſen Umſtand hie und da Rückſicht genommen.

Die über die einzelnen Paragraphen geſetzten Inhaltsanzeigen ſollen die Ueberſicht des Ganzen erleichtern; es ergiebt ſich daraus ſehr bald, daß die große Aufgabe für die Reichsdeputation in folgende Hauptabſchnitte zerfiel:

1) Ausmittelung und Vertheilung der Entſchädigungen §. 1. bis 29.

2) Beſtimmung neuer, innerer und äußerer Verhältniſſe, welche der (veränderte Beſitz und die neue Vertheilung der Länder und Kreiſe erfodern. §. 30. bis 46.

3) Verſorgung der abtretenden geiſtlichen Regenten, nebſt ihrer Dienerſchaft und der Geiſtlichkeit. §. 47. bis 76.

4) Regulirung des Schuldenweſens, vorzüglich in denjenigen deutſchen Ländern, welche andere Beſtimmungen erhalten haben. §. 77—85.

5) Vorſorge für das Reichskammergericht bey den Veränderungen in den Reichskreiſen. §. 86. bis 89.

Der Anmerkungen ſind nur wenige beygefügt, und der Herausgeber muß es ſich vorbehalten, daß dießfalls Geſammelte mit Gelegenheit und Muſe in einem eigenen Werkchen nachfolgen zu laſſen.

Den Abdruck des Reichsgutachtens v. 24. März und des Kaiſerlichen Ratificationsdecrets vom 28. April 1803 hat man für ſchickliche und erwünſchte Anhänge zu einem ſo wichtigen Reichsgrundgeſetze gehalten, da ſie zugleich die Geſinnungen ausſprechen, welche Allerhöchſt Se. kaiſerl. Majeſtät und das geſammte Reich darüber hegen*), dabey aber auch dem Wunſche eines achtungswerthen Freundes nachgegeben, deſſen Anſichten

*) In dem Reichsgutachten vom 24. März heißt es: der Reichsdeputationshauptſchluß ſey das einzige Mittel, den für das Wohl des geſammten deutſchen Vaterlandes und die Erhaltung des Reichsverbandes ſelbſt ſo nothwendigen Ruheſtand zu befeſtigen, und

und Urtheile dem Herausgeber allemal ſehr ſchätzbar ſind.

Bey der Rechtſchreibung iſt man durchgängig der Adelungſchen gefolgt.

Dem angehängten Regiſter hat man die möglichſte Vollſtändigkeit zu geben geſucht, und zu dieſem Ende nicht blos die eigentlichen Entſchädigungsobjecte, ſondern auch die verloren gegangenen, mitaufgenommen.

Schließlich ſey es erlaubt, noch mit wenigen Worten die Ausſprüche und Urtheile der vortrefflichen Staatsmänner und Mitglieder der jüngſten Reichsdeputation hier anzuführen, welche ſie in ihrer dreyßigſten Sitzung über dieſes wichtige Grundgeſetz des Reiches, und deſſen Redaction durch das hohe Deputationsdirectorium, ſelbſt in das Protocoll niedergelegt haben.

Kurböhmen rühmt an dieſem Werke: Richtigkeit und Sorgfalt.

Kurſachſen: die vielfältigen Bemühungen bei einer ſo beſchwerlichen Arbeit,

Kurbrandenburg: patriotiſche Bemühung und gründliche Redaction,

Baiern, eine, den verbindlichſten Dank verdienende Mühe,

---

eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzuſtellen. Das Kaiſerl. Ratificationsdecret vom 28. April nennt denſelben: ein in ſeiner Beſchaffenheit und Folgen wichtiges Werk.

Hoch= und Deutſchmeiſter: ſorgfältige und raſtloſe Bemühung.

Wirtemberg nennt die Faſſung des Deputations=hauptſchluſſes, ein dankverdienendes Werk, und

Heſſenkaſſel erkennet dankbar die dabey bewieſene patriotiſche Bemühung.

Regensburg im Dezember 1803.

Einleitung.

Demnach zur Beendigung des zwiſchen Kayſerlicher Majeſtät und dem deutſchen Reiche, eines — dann der franzöſiſchen Republik andern Theils — ausgebrochenen Krieges, zufolge zwanzigſten Artikels des am 17. October 1797 geſchloſſenen Friedens zu Campoformio noch in demſelbigen Jahre ein Friedenscongreß zwiſchen Allerhöchſtgedachter Sr. Kayſerl. Maj. und einer dazu ernannten auſſerordentlichen Reichsdeputation, einer — dann den Bevollmächtigten der franzöſiſchen Republik andrer Seits — zu Raſtadt eröffnet worden, auch daſelbſt die Unterhandlungen bereits ſo weit gediehen, daß im Namen des deutſchen Reichs in die Ueberlaſſung der Lande der linken Rheinſeite, nicht nur gewilliget, ſondern auch wegen des dadurch auf ſolcher Rheinſeite entſtehenden Verluſtes die Grundlage der Entſchädigung durch Säculariſationen angenommen, dieſe Friedensunterhandlungen aber durch den Wiederausbruch der Feindſeligkeiten unterbrochen worden: ſo iſt zwar nachher am 9. Febr. 1801 von Sr. Kayſerl. Maj. mit dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik auch Namens des deutſchen Reichs, unter Beziehung auf die bey dem vorhergegangenen Raſtädter Congreß von der Reichsdeputation ſchon verwilligte Baſis, Friede zu Lüneville geſchloſſen, dieſer Friedensſchluß auch von Kurfürſten, Fürſten und Ständen unter reichsoberhauptlicher Mitwirkung am 7. März 1801 wirklich genehmiget, jedoch in dieſem Friedensſchluſſe ſelbſt einige Gegenſtände auf weitere Erörterung ausgeſetzt worden; indem nicht nur die, im 5ten Artikel dem Herrn Großherzoge von Toskana

zugeſagte Entſchädigung in Deutſchland keine nähere Beſtimmung daſelbſt erhalten, ſondern auch vermöge des 7ten Art. die Entſchädigungen der erblichen Reichsſtände in Gemäßheit der ſchon erwähnten, zu Raſtadt aufgeſtellten Grundſätze, noch beſtimmt werden ſollten.

Nachdem nun ferner von Sr. Kayſerl. Majeſtät zur Vollziehung dieſer Artikel, ſogleich nach geſchehener Mittheilung des Friedens von Lüneville an die allgemeine Reichsverſammlung durch ein eigenes Kayſerl. Commiſſionsdekret vom 3ten März, ein weiteres Reichsgutachten über die reichsſtändiſche Mitwirkungsart zur gänzlichen Berichtigung dieſes Reichsfriedensgeſchäftes verlangt, dieſes Reichsgutachten auch den 2ten October 1801 dahin, daß hiezu eine abermalige auſſerordentliche Reichsdeputation, beſtehend aus acht Mitgliedern, und zwar

aus dem Kurfürſtenrathe:

Kurmainz, Kurſachſen,
Kurböhmen, Kurbrandenburg,

aus dem Fürſtenrathe:

Baiern, Wirtemberg,
Hoch- und Deutſchmeiſter, und Heſſenkaſſel,

zu ernennen ſey, wirklich erſtattet, und von Kayſerl. Majeſtät unterm 7ten November 1801 allergnädigſt genehmiget worden; ſo haben ſodann endlich Se. Kayſerl. Maj. durch ein weiteres allergnädigſtes Commiſſionsdekret vom 2ten Auguſt vorigen Jahrs der allgemeinen Reichsverſammlung bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, wo die auſſerordentliche Reichsdeputation ſich zu vereinigen habe, erſchienen ſeye, daß daher ſämmtliche deputirten Stände ihre Subdelegirten nach Regensburg, als den, mit Beiſtimmung der franzöſiſchen Regierung feſtgeſetzten Ort, abſenden, auch daß die zu gänzlicher Berichtigung dieſes Friedensgeſchäftes für die Deputation erforderliche Vollmacht ausgefertiget werden ſolle, indem Allerhöchſtſie in Ihrer reichsoberhauptlichen Eigenſchaft als Ihren Kayſerl. Bevollmächtigten bey dieſem Congreſſe, den wirklichen Kayſerl. Geheimenrath und Kayſerl. Concommiſſarius an der allgemeinen Reichsverſammlung

Johann Alois Joſeph des H. R. R. Freyherrn von Hügel, zu beſtimmen allergnädigſt geruhet hätten.

Wie nun hierauf die Reichsvollmacht, um die in dem Lüneviller Friedensſchluſſe Art. 5 und 7 einer beſondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenſtände, einvernehmlich mit der franzöſiſchen Regierung näher zu unterſuchen, zu prüfen und zu erledigen, am 3. Auguſt d. J. für dieſe auſſerordentliche Reichsdeputation wirklich ausgefertiget worden: ſo haben die deputirten Reichsſtände ihre Subdelegirten, nemlich

Kurmainz.

Den Kayſerl. Geheimenrath, Commandeur des St Stephansordens, und Kurfürſtl. Mainziſchen Staatsminiſter, Herrn Franz Joſeph Freyherrn von Albini.

Kurböhmen.

Den Kayſerl. Reichshofrath, Herrn Franz Alban von Schraut; und ſpäterhin noch

Den Kayſerl. Kämmerer und Königl. Kurböhm. Reichstagsgeſandten, Herrn Ferdinand Grafen von Colloredo-Mannsfeld.

Baiern.

Den Kurfürſtl. Kämmerer, wirklichen Geheimenrath und Reichstagsgeſandten, Herrn Alois Franz Xaver Freyherrn von Rechberg und Rothenlöwen.

Hoch- u. Deutſchmeiſter.

Den Herrn Philipp Ernſt Freyherrn von Nordegg zur Rabenau, des hohen deutſchen Ordens Ritter, Rathsgebietiger der Ballei Franken, Commenthur zu Donauwörth, Hochfürſtl. Hoch- und Deutſchmeiſteriſchen adelichen wirklichen Hof- Regierungs- und Kammerrath, und Oberamtmann des Scheuerberger-Gebietes zu Hornegg.

Kurſachſen.

Den Kurſächſiſchen Geheimenrath, Herrn Hans Ernſt von Globig.

Kurbrandenburg.

Den Königl. Preuß. wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminiſter, auch Reichstagsgeſandten, des ſchwarzen und rothen Adlerordens Ritter, Herrn Johann Euſtach Grafen von Schlitz, genannt Görz, und

Den Königl. Preuß. Direktorialgeſandten am Fränkiſchen Kreiſe, auch Kammer-Vice-

präſident zu Ansbach, Herrn Konrad Sigmund Karl Hänlein.

Wirtemberg.

Den Herzogl. wirklichen Geheimenrath, Vicepräſidenten, Kammerherrn und Ritter des Herzoglichen großen Ordens, Herrn Philipp Chriſtian Freyherrn von Normann.

Heſſenkaſſel.

Den Fürſtlichen Geheimenrath und Reichstagsgeſandten, Herrn Philipp Maximilian von Günterode, und ſpäterhin noch

Den Heſſenkaſſeliſchen Kriegsrath, Herrn Georg Wilhelm von Starkloff

hierher nach Regensburg abgeordnet, ſo, daß dieſe Deputationsverſammlung, nach allerſeitiger herkömmlichermaßen vollzogener Legitimation, am 24. Auguſt wirklich conſtituiret, und mittelſt Propoſition des ernannten Höchſtanſehnlichen Kayſerl. Herrn Plenipotentiarius eröffnet worden.

Da nun auch zu gleicher Zeit der erſte Conſul der franzöſiſchen Republik einen Ministre extraordinaire in der Perſon des Citoyen Laforest, hieher abgeordnet; ferner Se. Kayſerl. Ruſſiſche Majeſtät Ihre hohe Vermittlung, gemeinſam mit dem franzöſiſchen Gouvernement zur Berichtigung der gedachten Entſchädigungsſache und zur Befeſtigung der Ruhe Deutſchlands, eintreten zu laſſen, ſich entſchloſſen, und zu dem Ende bereits unterm 18. Auguſt erſagter franzöſiſcher Ministre Citoyen Laforest, gemeinſam mit dem, bey der Reichsverſammlung accredidirten Kayſerl. Ruſſiſchen Herrn Ministre Resident Klüpffel, zwey gleichlautende Declarationen dieſer Reichsdeputation mitgetheilt, worin dieſe hohen vermittelnden Mächte zum Behufe der anzuſtellenden Berathſchlagungen, einen allgemeinen Entſchädigungsplan vorgelegt; auch kurz nachher Se. Kayſerl. Ruſſiſche Majeſtät einen eigenen Plenipotentiaire in der Perſon des Kayſerl Ruſſiſchen Geheimenraths und mehrerer Orden Ritters, Herrn Karl Freyherrn von Bühler, bisherigen auſſerodentlichen Geſandten am Kurpfalzbaierſchen Hofe, zu dieſem Geſchäfte hieher abzuordnen geruhet, ſodann die Reichsdeputation die ihr zugeſtellten Declarationen in allen ihren Theilen gründlich

erwogen, hierüber den gedachten Herrn Miniſtern der vermittelnden Mächte, unter jedesmaliger Mittheilung der, bey ihr eingereichten mannichfaltigen Reclamationen und Vorſtellungen, ihre Beſchlüſſe eröffnet; — hierauf aber dieſe unterm 8. Oktober der Deputation einen abgeänderten Plan, als Reſultat ihrer neueſten Inſtructionen mitgetheilet, die Deputation ſodann auch dieſen zweyten Plan in weitere Berathung gezogen, und hierüber den erwähnten Herrn Miniſtern ihre ferneren Beſchlüſſe ebenfalls communiziret, — darauf endlich dieſe weitere Noten vom 19. October, 15. und 19. November, 3. December vorigen Jahres, 18. und 31. Jenner — dann den 11. dieſes — übergeben haben: — ſo iſt nunmehr hiernach und aus allen vordern einzelnen Deputationsbeſchlüſſen folgender

Deputations-Hauptſchluß

gefaßt worden.

Die Austheilung und endliche Beſtimmung der Entſchädigungen geſchieht, wie folgt:

§. 1.

Entſchädigung Sr. Majeſtät des Kayſers — des Großherzogs von Toscana — des Herzogs von Modena.

Sr. Majeſtät dem Kayſer, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oeſterreich, für die Abtretung der Landvogtey Ortenau: die Biſthümer Trient und Brixen, mit ihren ſämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Beſitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme; und die in dieſen beyden Biſthümern gelegenen Kapitel, Abteyen und Klöſter unter der Verbindlichkeit jedoch, ſowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beyden jetzt lebenden Fürſtbiſchöffe und der Mitglieder der beyden Domkapitel, nach einer mit ſolchen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bey dieſen beyden Diöceſen anzuſtellenden Geiſtlichkeit, nach dem in den übrigen Provinzen

der Oeſterreichiſchen Monarchie beſtehenden Fuße zu ſorgen. Alle Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Majeſtät dem Kayſer und Könige als Souverän der Erbſtaaten und als höchſtem Reichsoberhaupte zuſtehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in ſo ferne dieſe Rechte mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde beſtehen können; jene Rechte hingegen, worüber beſonders verfüget worden iſt, gehen an die neuen Beſitzer über.

Dem Erzherzoge Großherzoge für Toscana und deſſen Zugehörungen: das Erzbisthum Salzburg, die Probſtey Berchtesgaden, der jenſeits der Ilz und des Inns auf der Seite von Oeſterreich gelegene Theil des Bisthums Paſſau, jedoch mit Ausnahme der Ilzſtadt und Innſtadt, ſammt einem Bezirke von 500 franzöſiſchen Toiſen im Durchſchnitte vom äuſſerſten Ende jener Vorſtädte an gemeſſen; und endlich die in den oberwähnten Diöceſen gelegenen Kapitel, Abteyen und Klöſter. Dieſe Beſitzungen erhält der Erzherzog unter den, auf die beſtehenden Verträge gegründeten Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältniſſen. Sie werden von dem Baierſchen Kreiſe getrennt, und dem Oeſterreichiſchen einverleibt; auch ihre geiſtlichen, ſowohl Metropolitan- als Diöceſan-Gerichtsbarkeiten werden gleichfalls durch die Grenzen der beyden Kreiſe abgeſondert, und die oben von des Erzherzogs Entſchädigungen ausgenommenen Theile, mit den Baierſchen Diöceſen verbunden. Mühldorf, und der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafſchaft Neuburg, werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthume Baiern vereiniget. Das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landeshoheit über Neuburg iſt von den Einkünften, welche Freiſingen in dem Oeſterreichiſchen Gebiete beſitzt, zu nehmen.

Der Erzherzog Großherzog erhält überdieß für ſich und ſeine Erben in völligen ſouverainen und unabhängigen Beſitz: das Bisthum Eichſtädt, ſammt allen demſelben anhängigen Gütern, Einkünften, Rechten und Vorrechten, ſo wie der Fürſtbiſchof ſolche zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedensſchluſſes beſaß; jedoch mit Ausnahme der Aemter Sandſee, Wernfels,

Spalt, Abenberg, Ahrberg, Ohrnbau, und Wahrnberg — Herrieden, und aller übrigen von den Ansbachiſchen und Baireuthiſchen Landen eingeſchloſſenen Zugehörden des Biſthums Eichſtädt, welche dem Kurfürſten von Pfalzbaiern verbleiben, und dem Erzherzoge Großherzoge durch ein vollſtändiges Aequivalent von den Herrſchaften des Kurfürſten in Böhmen, und Falls dieſe nicht hinreichen, von irgend andern Einkünften des Kurfürſten von Pfalzbaiern erſetzt werden. In dem Gebiete des erwähnten Biſthums Eichſtädt findet keine neue Errichtung irgend einiger Feſtungswerke von Seiten des Erzherzogs Großherzogs oder ſeiner Erben ſtatt.

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entſchädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modeniſche, deſſen Zugehörden und Zuſtändigkeiten ausmachen. Dieſer Fürſt und ſeine Erben werden beyde Lande nach dem buchſtäblichen Inhalte vierten Artikels, des Lüneviller Friedensſchluſſes beſitzen; welcher in dieſer Rückſicht ohne einigen Vorbehalt oder Einſchränkung von der Ortenau, wie von dem Breisgaue zu verſtehen iſt.

§. 2.

Kurpfalzbaierſche Entſchädigung.

Dem Kurfürſten von Pfalzbaiern, für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweybrücken, Simmern und Jülich, die Fürſtenthümer Lautern und Veldenz, das Marquiſat Bergopzoom, die Herrſchaft Ravenſtein, und die übrigen in Belgien und im Elſaß gelegenen Herrſchaften: das Biſthum Wirzburg, unter den hernach vorkommenden Ausnahmen, die Biſthümer Bamberg, Freiſingen, Augsburg, und das von Paſſau; mit Vorbehalt deſſen, was §. 1 dem Erzherzoge Großherzoge davon beſtimmt iſt, nebſt der Stadt Paſſau, derſelben Vorſtädten, und allen und jeden Zugehörden dieſſeits des Inns und der Ilz, und überdieß noch einen von ihren äuſſerſten Enden anzunehmenden Bezirk von 500 franz. Toiſen im Durchſchnitte. Ferner: die gefürſtete Abtey Kempten, die Abteyen Waldſaſſen, Eberach, Irrſee, Wengen, Söflingen, Elchingen,

Ursberg, Roggenburg, Wettenhauſen, Ottobeuern, Kayſersheim und St. Ulrich; überdieß die geiſtlichen Rechte, eigenthümlichen Beſitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteyen und Klöſtern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles deſſen, was in beſagter Stadt, und derſelben Markung ſelbſt begriffen iſt. Endlich die Reichsſtädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weiſſenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dünkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, und Ravensburg, nebſt ihren Gebieten, mit Einſchluß der freyen Leute auf der Leutkircher Heide.

Es findet keine Vermehrung der Feſtungswerke der Stadt Paſſau ſtatt. Sie werden lediglich unterhalten, und es wird kein neues Feſtungswerk in den Vorſtädten angelegt werden. Der Kurfürſt von Pfalzbaiern erhält überdieß in vollen eigenthümlichen und Landeshoheit-Beſitz nach den vorerwähnten Bedingniſſen, die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichſtädt, wobey der fernere Bedacht auf einen Territorialerſatz deſſen, was dem Kurfürſten von Pfalzbaiern noch für das ihm vorhin angewieſene Biſthum Eichſtädt abgeht, vorbehalten wird.

§. 3.

Entſchädigung Sr. Königlich Preuß. Majeſtät als Kurfürſten von Brandenburg — der Herzoge von Oldenburg, Aremberg, Croy, Looz — der Fürſten von Salm-Salm, Salm Kyrburg, Salm-Reiferſcheid — der Rheingrafen — des Grafen von Reiferſcheid-Dyk, und des Hauſes Salm Reiferſcheid Bedburg.

Dem Könige von Preußen, Kurfürſten von Brandenburg, für das Herzogthnm Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Kleve, für das Fürſtenthum Moeurs, die Bezirke von Sevenaer, Huiſſen und Mahlburg, und für die Rhein- und Maaszölle:

Die Bisthümer Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainziſchen Rechte und Beſitzungen in Thüringen; das Eichsfeld, und der Mainziſche Antheil an Treffurt. Ferner: die Abteyen Herforden, Quedlinburg, Elten, Eſſen, Werden und Kappenberg; und die Reichsſtädte Mühlhauſen, Nordhauſen und Goslar; endlich die Stadt Münſter nebſt dem Theile des Bisthums dieſes Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seperad, Kackesbeck, Heddingſchel, Ghinsſchink, Notteln, Hulſchhofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zuſammenfluß der Hoopteraa in der Grafſchaft Lingen.

Die Ueberreſte des Bisthums Münſter werden auf folgende Weiſe vertheilt, nämlich: dem Herzoge von Oldenburg die Aemter: Vechte und Kloppenburg.

Dem Herzoge von Aremberg das Amt Meppen mit der Kölniſchen Grafſchaft Reklingshauſen.

Dem Herzoge von Croy: die Reſte des Amtes Dülmen.

Dem Herzoge von Looz und Corswaren: die Reſte der Aemter Bevergern und Woldbeck.

Die Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteyen und Klöſter, ſo in den Aemtern gelegen ſind, welche die obenbenannten Ueberreſte des Bisthums Münſter ausmachen, werden gedachten Aemtern einverleibt.

Den Fürſten von Salm: die Aemter Bocholt und Ahaus, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiaconaten, Abteyen und Klöſtern; alles im Verhältniſſe von zwey Drittheilen für Salm Salm, und eines Drittheils für Kyrburg, deſſen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung beſtimmt werden wird.

Die Reſte des Amtes Horſtmar mit Einſchluß der darin befindlichen Kapitel, Archidiaconaten, Abteyen und Klöſtern fallen den Rheingrafen zu, unter der Bedingung, die gegen

die Fürſten von Salm den 26. Oktob. vor. Jahrs übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Aus der getroffenen Vertheilung von Münſter folgt von ſelbſt, daß die bisherige ſtändiſche Verfaſſung nicht mehr ſtatt finden kann.

Das Haus Salm Reiferſcheid Bedburg erhält das Mainziſche Amt Krautheim mit den Gerichtsbarkeitsrechten der Abtey Schönthal in beſagtem Amte, und überdieß eine beſtändige, auf Amorbach ruhende Rente von 32,000 Gulden.

Der Fürſt von Salm Reiferſcheid für die Grafſchaft Niederſalm: eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reiferſcheid Dyk erhält für die Feudalrechte ſeiner Grafſchaft: eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden auf die Beſitzungen der Frankfurter Kapitel.

§. 4.

Entſchädigung Sr. Majeſtät des Königs von England als Kurfürſten von Braunſchweig — des Herzogs von Braunſchweig Wolfenbüttel — der Amalienſtiftung zu Deſſau.

Dem Könige von England, Kurfürſten von Braunſchweig Lüneburg für ſeine Anſprüche auf die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Korvei und Höxter, und für ſeine Rechte und Zuſtändigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen, und in derſelben Gebieten, namentlich dem Gebiete der letzteren, ſo wie daſſelbe unten beſtimmt werden wird, wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshauſen: das Bisthum Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunſchweig Wolfenbüttel: die Abteyen Gandersheim und Helmſtädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von 2000 Gulden zu der Stiftung der Prinzeſſin Amalie zu Deſſau.

§. 5.

Markgraf von Baaden.

Dem Markgrafen von Baaden für ſeinen Theil an der Grafſchaft Sponheim, und für ſeine Güter und Herrſchaften

in dem Luxemburgiſchen, Elſaß u. ſ. f. das Bisthum Konſtanz, die Reſte der Bisthümer Speier, Baſel und Straßburg die pfälziſchen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim. Ferner: die Herrſchaft Lahr, unter den zwiſchen dem Marggrafen von Baaden, dem Fürſten von Naſſau-Uſingen, und den übrigen Intereſſenten verabredeten Bedingungen; ferner die Heſſiſchen Aemter: Lichtenau und Wildſtätt; dann die Abteyen: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münſter, Petershauſen, Reichenau, Oehringen, die Probſtey und das Stift Odenheim, und die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Oſtrach, und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsſtädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen. Endlich die mittelbaren ſowohl als die unmittelbaren Beſitzungen und Rechte auf der Südſeite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperſchaften des linken Rheinufers abhängen.

§. 6.

Herzog von Wirtemberg — Fürſten von Hohenlohe Waldenburg und Salm Reiferſcheid — Grafen von Limburg Styrum, von Schall, von Hillesheim, von Löwenhaupt — Freyherr von Dietrich und die Herren Seubert.

Dem Herzoge von Wirtemberg für das Fürſtenthum Mömpelgard nebſt Zugehörden, wie auch für ſeine Rechte, Beſitzungen, Anſprüche und Forderungen im Elſaß und in der Franche Comté: die Probſtey Ellwangen, die Stifter, Abteyen und Klöſter: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürſten und der Grafſchaft Limburg). Ferner: Rothenmünſter, Heiligenkreuzthal, Oberſtenfeld, Margrethenhauſen — nebſt allen denjenigen*) ſo in ſeinen neuen Beſitzungen

*) Abteyen und Klöſtern,

gelegen ſind. Ferner: das Dorf Dürrenmettſtetten, und die Reichsſtädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten, nämlich:

Den Fürſten von Hohenlohe Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll 600 Gulden, halb an Bartenſtein, halb an Schillingsfürſt.

Dem Fürſten von Salm Reiferſcheid für ſeine Grafſchaft Niederſalm 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Limburg Styrum für die Herrſchaft Oberſtein 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Schall für ſein Gut Megen 12,000 Gulden.

Der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen 5400 Gulden.

Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrſchaft Ober- und Niederbrunn 11,300 Gulden.

Den Erben des Freyherrn von Dietrich für gleiche Rechte 31,200 Gulden.

Den Herren Seubert für die Lehen Benthal und Bretigny 3300 Gulden.

§. 7.

Landgrafen von Heſſenkaſſel — Heſſendarmſtadt — Heſſenrothenburg — Heſſenhomburg — Fürſt von Wittgenſtein Berleburg.

Dem Landgrafen von Heſſenkaſſel für St. Goar und Rheinfels, und für ſeine Rechte und Anſprüche auf Korvey: die Mainziſchen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neuſtadt und Amöneburg, die Kapitel Fritzlar und Amöneburg, und die Klöſter in beſagten Aemtern; ferner: die Stadt Gelnhauſen und das Reichsdorf Holzhauſen; alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von 22,500 Gulden für den Landgrafen von Heſſenrothenburg; welche Rente jedoch in-

der Folge auf den Ueberſchuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn ſich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf dieſen Ertrag unmittelbar angewieſen ſind, ein hinreichender Ueberſchuß ergiebt.

Dem Landgrafen von Heſſendarmſtadt für die Grafſchaft Lichtenberg, die Aufhebung ſeines Schutzrechts über Wetzlar, und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt; für die Abtretung der Heſſiſchen Aemter Lichtenau und Wildſtätt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epſtein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Weſtphalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarſen, ſammt den in dem genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteyen und Klöſtern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürſten von Wittgenſtein Berleburg zu zahlenden Rente von 15,000 Gulden; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberſchuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn ſich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf dieſen Ertrag unmittelbar angewieſen ſind, ein hinreichender Ueberſchuß ergiebt. Ferner: die Mainziſchen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorſch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Aſtheim, Hirſchhorn; die Mainziſchen, auf der Südſeite des Mains, im Darmſtädtiſchen gelegenen Beſitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Münchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, ſo von den, dem Fürſten von Naſſau-Uſingen weiter unten zugewieſenen Kapiteln, Abteyen und Klöſtern abhängen, mit Ausnahme der Dörfer Bürgel und Schwanheim. Ferner die pfälziſchen Aemter: Lindenfels, Umſtadt und Otzberg, und die Reſte der Aemter: Alzey und Oppenheim; dann den Reſt des Biſthums Worms; die Abteyen Seligenſtadt und Marienſchloß bey Rockenburg; die Probſtey Wimpfen und die Reichsſtadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputatgelder des Landgrafen von Heſſenhomburg wenigſtens um den vierten Theil zu vermehren.

§. 8.
Herzog von Hollſtein Oldenburg.

Dem Herzoge von Hollſtein Oldenburg für die Aufhebung des Elsfleter Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesſtriche von Lübeck, und für die ihm und dem Domkapitel zuſtehenden Rechte und Beſitzungen in der Stadt dieſes Namens: das Bisthum und Domkapitel Lübeck, das Hannöverſche Amt Wildeshauſen und die ſchon erwähnten Aemter Vechte und Kloppenburg im Münſterſchen.

§. 9.
Herzog von Meklenburg Schwerin.

Dem Herzoge von Meklenburg Schwerin für ſeine Rechte und Anſprüche auf zwei erbliche Kanonikate der Kirche zu Straßburg, die ihm als Erſatz für den Hafen von Wismar gegeben waren, ſo wie für ſeine Anſprüche auf die Halbinſel Prival in der Trave, deren ausſchließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt: die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hoſpitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbuchow und Crumbrook, und in den der Inſel Poel; ferner: eine immerwährende Rente von 10,000 Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi.

§. 10.
Fürſten von Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen.

Dem Fürſten von Hohenzollern Hechingen für ſeine Feudalrechte in der Grafſchaft Geulle und den Herrſchaften Mouffrin und Baillonville, im Lütticher Lande: die Herrſchaft Hirſchlatt und das Kloſter Stetten.

Dem Fürſten von Hohenzollern Sigmaringen für ſeine Feudalrechte in den Herrſchaften Bozmeer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Wiſch, Pannerden und Myllingen; und für ſeine Domänen in Belgien: die Herrſchaft Glatt, die Klöſter Inzikhofen, Kloſterbeuren und Holzheim; letzteres im Augsburgiſchen.

§. 11.

Fürſten von Dietrichſtein und von Ligne.

Dem Fürſten von Dietrichſtein für die Herrſchaft Traſp in Graubünden: die Herrſchaft Neuravensburg.

Dem Fürſten von Ligne für Fagnolles: die Abtey Edelſtetten, unter dem Namen einer Grafſchaft.

§. 12.

Fürſten von Naſſau-Uſingen — Weilburg — Dillenburg. Sayn Wittgenſtein.

Dem Fürſten von Naſſau Uſingen für das Fürſtenthum Saarbrück zwey Drittheile der Grafſchaft Saarwerden, die Herrſchaft Ottweiler, und die von Lahr in der Ortenau: die Mainziſchen Aemter Königſtein, Höchſt, Kronenburg, Rüdesheim, Oberlahnſtein, Eltwill, Haarheim, Kaſſel; mit den Beſitzungen des Domkapitels auf der rechten Mainſeite unterhalb Frankfurt; ferner: das pfälziſche Amt Kaub nebſt Zugehörden; den Reſt des eigentlichen Kurfürſtenthums Köln, (mit Ausnahme der Aemter Altwied und Nurburg); die Heſſiſchen Aemter: Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Epſtein und Kleeberg, frey von den Solmſiſchen Anſprüchen; die Dörfer Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel; die Kapitel und Abteyen: Limburg, Rumerdorf, Bleidenſtadt, Sayn, und alle Kapitel, Abteyen und Klöſter in den, ihm zur Entſchädigung zugefallenen Landen. Endlich die Grafſchaft Sayn Altenkirchen, mit dem Beding, ſich in Anſehung der Schadloshaltung des Hauſes Sayn Wittgenſtein, deſſen Anſprüche auf die Grafſchaft Sayn und Zugehörden erloſchen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft zu benehmen.

Dem Fürſten von Naſſau Weilburg, für den dritten Theil an Saarwerden, und die Herrſchaft Kirchheim Polanden: der Reſt des Kurfürſtenthums Trier, mit den Abteyen: Arnſtein, Schönau und Marienſtadt.

Dem Fürſten von Naſſau Dillenburg, zur Entſchädigung für die Statthalterſchaft, und ſeine Domänen in Holland und Belgien: die Bisthümer Fulda und Korvey; die Reichsſtadt Dortmund; die Abtey Weingarten, die Abteyen und Probſteyen Hofen, St. Gerold im Weingartſchen, Bandern, im Lichtenſteinſchen Gebiete, Dietkirchen, im Naſſauiſchen, ſo wie alle Kapitel, Abteyen, Probſteyen und Klöſter in den zugetheilten Landen, unter der Bedingung, den beſtehenden, und ſchon früher von Frankreich anerkannten Anſprüchen auf einige Erbſchaften, welche im Laufe des vorigen Jahrhunderts mit dem Naſſaudillenburgiſchen Majorat vereiniget worden ſind, Genüge zu thun.

§. 13.

Fürſt von Thurn und Taxis.

Dem Fürſten von Thurn und Taxis, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichspoſten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürſtete Damenſtift Buchau, nebſt der Stadt; die Abteyen Marchthal und Neresheim, das zu Salmannsweiler gehörige Amt Oſtrach im ganzen Umfange ſeiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrſchaft Schemmelberg, und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. Uebrigens wird die Erhaltung der Poſten des Fürſten von Thurn und Taxis, ſo wie ſie konſtituirt ſind, garantirt. Demzufolge ſollen die gedachten Poſten in dem Zuſtande erhalten werden, in welchem ſie ſich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden.

Um dieſe Anſtalt in ihrer ganzen Vollſtändigkeit, ſo wie ſie ſich in beſagtem Zeitpunkte befand, deſto mehr zu ſichern, wird ſie dem beſonderen Schutze des Kayſers und des Kurfürſtlichen Kollegiums übergeben.

§. 14.

Fürſt und Grafen von Löwenſtein Werthheim.

Dem Fürſten von Löwenſtein Werthheim für die Grafſchaft Püttlingen, die Herrſchaften Scharfeneck, Cügnon und

und andere: die zwey Mainziſchen Dörfer Würth und Trennfurt; die Wirzburgiſchen Aemter Rothenfels und Homburg; die Abteyen Brombach, Neuſtadt und Holzkirchen; die Wirzburgiſchen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf den, §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi, und die Wirzburgiſchen Rechte und Einkünfte in der Grafſchaft Werthheim; jedoch unter der Clauſel, gedachtes Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen dem Kurfürſten von Pfalzbaiern gegen eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, deſſen ſie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenſtein Werthheim, für die Grafſchaft Virneburg: das Amt Freudenberg, die Karthauſe Grünau, das Kloſter Triefenſtein, und die Dörfer: Montfeld, Rauenberg, Weſſenthal und Trennfeld.

§. 15.

Fürſt von Oettingen Wallerſtein.

Dem Fürſten von Oettingen Wallerſtein, für die Herrſchaft Dachſtuhl: die Abtey Heiligenkreuz zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus zu Füſſen, und die Klöſter: Kirchheim, Deggingen und Maihingen, im Wallerſteiniſchen.

§. 16.

Fürſten und Grafen von Solms.

Den Fürſten und den Grafen von Solms, für die Herrſchaften Rohrbach, Kraz, Scharfenſtein und Hirſchfeld, und für ihre Rechte und Anſprüche auf die Abtey Arensburg und das Amt Kleeberg: die Abteyen Arensburg und Altenburg im Solmſiſchen.

§. 17.

Fürſten und Grafen von Stollberg.

Den Fürſten und den Grafen von Stollberg, für die Grafſchaft Rochefore und ihre Anſprüche auf Königſtein:

eine immerwährende Rente von 30,000 Gulden, auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi.

§. 18.

Fürſten von Hohenlohe-Bartenſtein, Waldenburg Schillingsfürſt, Ingelfingen, Neuenſtein.

Dem Fürſten Carl von Hohenlohe Bartenſtein, für die Herrſchaft Oberbrunn: die Aemter Faltenbergſtetten, Lautenbach, Jaxtberg und Braunsbach, der Wirzburger Zoll im Hohenlohiſchen, und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münſter, und der öſtliche Theil des Gebiets von Karlsberg; alles unter der Clauſel, das nöthige Gebiet zu einer militäriſchen Straße, und directen ununterbrochenen Communication von Wirzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürſten von der Pfalz wieder abzutreten.

Dem Fürſten von Hohenlohe-Neuenſtein, für die Abtretung des Dorfs Münſter, und des öſtlichen Theils vom Karlsberger Gebiete — ein Bezirk von 500 franzöſiſchen Toiſen im Durchſchnitte, von der äußerſten Gränze an gerechnet: — das Dorf Amrichshauſen, und die Mainzer, Wirzburger und Comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau.

Dem Fürſten von Hohenlohe Ingelfingen für ſeine Rechte und Anſprüche auf die 7 Dörfer, Königshofen, Rettersheim, Reiderfeld, Wermuthauſen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg.

Den Häuptern der beyden Linien von Hohenlohe Waldenburg, für ihren Antheil am Bopparter Zolle: die ſchon (§. 6.) erwähnten beſtändigen Renten von 600 Gulden auf Comburg.

§. 19.

Fürſt und Fürſtin von Iſenburg.

Dem Fürſten von Iſenburg, für die Abtretung des Dorfes Okriftel: das Dorf Geinsheim, nahe am Rhein, mit den Reſten der Abtey Jakobsberg auf der rechten

Rheinſeite *), jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche in das Gebiet des Landgrafen von Heſſenkaſſel eingeſchloſſen ſind; ſodann das Dorf Bürgel bey Offenbach.

Der Fürſtin von Iſenburg, Gräfin von Barkſtein, für ihren Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen und anderen Herrſchaften am linken Rheinufer: eine immerwährende Rente von 23,000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffahrts-octroi.

§. 20.

Fürſten von Leiningen, Grafen von Leiningen Guntersblum, Heidesheim, Weſterburg älterer, und Weſterburg jüngerer Linie.

Dem Hauſe Leiningen, für das Fürſtenthum dieſes Namens, die Grafſchaft Daxburg und die Herrſchaft Weihersheim, ſo wie für ſeine Rechte und Anſprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg. Nämlich:

Dem Fürſten von Leiningen: die Mainziſchen Aemter Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und Biſchofsheim; die von Wirzburg getrennten Aemter: Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rückberg; die pfälziſchen Aemter: Boxberg und Mosbach, und die Abteyen Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen Guntersblum, für ſeinen Verluſt, und ſeinen Antheil an den vorerwähnten Anſprüchen: die Mainziſche Kellerey Billigheim und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

Dem Grafen von Leiningen Heidesheim, für ſeinen Verluſt und ſeinen Antheil an den vorerwähnten Anſprüchen: die Mainziſche Kellerey Neidenau, und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

---

*) In Mainz

Dem Grafen von Leiningen Weſterburg, älterer Linie: die Abtey und das Kloſter Ilbenſtadt, in der Wetterau, mit der Landeshoheit in ihrem geſchloſſenen Umfange (enclos), und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi.

Dem Grafen von Leiningen Weſterburg, jüngerer Linie: die Abtey Engelthal in der Wetterau, und eine immerwährende Rente von 6000 Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi.

§. 21.

Fürſt von Wiedrunkel.

Dem Fürſten von Wiedrunkel, für die Grafſchaft Kriechingen: die Köllniſchen Aemter Nurburg und Altwied, und die Kellerey Vilmar.

§. 22.

Fürſt von Brezenheim.

Dem Fürſten von Brezenheim, für Brezenheim und Winzenheim: die Stadt und das gefürſtete Damenſtift Lindau am Bodenſee.

§. 23.

Fürſt von Wittgenſtein Berleburg — Grafen von Sayn Wittgenſtein.

Dem Fürſten von Wittgenſtein Berleburg, für die Herrſchaften Neumagen und Hemsbach: die ſchon (§. 7) erwähnte immerwährende Rente von 15,000 Gulden auf das Herzogthum Weſtphalen.

Die als rechtmäßig anerkannten Anſprüche des Hauſes Sayn Wittgenſtein auf die Grafſchaften Sayn Altenkirchen und Hachenburg, werden durch die, zwiſchen dem Markgrafen von Baaden, dem Fürſten von Naſſau, und den gedachten Grafen von Wittgenſtein getroffene Uebereinkunft, befriediget.

§. 24.

Reichsgrafen von Aspermonte — Baſſenheim — Metternich — Oſtein — Plettenberg — Goltſtein — Quadt — Schäßberg — Sinzendorf — Hallberg — Sternberg — Wartemberg — Sickingen — Neſſelrode — Törring. — Nähere Beſtimmungen über die unter Mehrere vertheilten Entſchädigungsgegenſtände — über die angewieſenen jährlichen Renten, und die davon zu tragenden Laſten.

Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch disponibel bleibenden Theile von unmittelbarem Gebiete, und den gleichwohl beſtehenden Erforderniſſen eines verhältnißmäßigen Etabliſſements zur Uebertragung des Stimmrechts, die unmittelbaren Abteyen und Klöſter: Ochſenhauſen, Münchroth, Schuſſenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weiſenau und Isny, mit ihren Zugehörden, dann die Stadt Isny, für die Entſchädigung der Reichsgrafen beſtimmt ſind, ſo wird dieſe Entſchädigungsmaſſe folgender Geſtalt vertheilt.

Dem Grafen von Aspermont Lynden, wegen Reckheim: die Abtey Baindt, und eine jährliche Rente mit 850 Gulden von Ochſenhauſen.

Dem Grafen von Baſſenheim, wegen Pyrmont und Ollbrücken: die Abtey: Hegbach (mit Ausſchluß der Orte Mietingen und Sullmingen, des Zehnden zu Baltringen, und der, zu dieſem letzten Antheile beſtimmten 500 Jauchert Wald; ferner: eine jährliche Rente von 1300 Gulden von Buxheim.

Dem Grafen von Metternich, wegen Winneburg und Beilſtein: die Abtey Ochſenhauſen (mit Ausſchluß des Amts Tannheim) unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von 20,000 Gulden — nämlich an den Grafen von Aspermonte 850 Gulden — An den Grafen von Quadt 11,000 Gulden — An den Grafen von Wartemberg 8150 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Oſtein, wegen Mylendonk: die Abtey Buxheim (mit Ausſchluß des Dorfes Bleß) unter der Verbindlichkeit eine jährliche Rente von 9000 Gulden, nämlich an den Grafen von Baſſenheim 1300 Gulden, — an den Grafen

von Plettenberg 6000 Gulden, — an den Grafen von Goltſtein 1700 Gulden hinaus zu bezahlen.

Dem Grafen von Plettenberg, wegen Wittem und Eyß: die Hegbachſchen Orte Mietingen und Sullmingen, ſammt dem Zehenden in Baltringen, und 500 Jauchert Wald, welche demſelben in den an Mietingen zunächſt angrenzenden Walddiſtrikten Wolfloch, Laitbühl, und Schnekenkau zuzumeſſen ſind; nebſt dem: eine jährliche Rente mit 6000 Gulden von Burheim.

Dem Grafen von Quadt, wegen Wickerath und Schwanenberg: die Abtey und Stadt Isny, und eine jährliche Rente mit 11,000 Gulden von Ochſenhauſen.

Dem Grafen von Schäßberg, wegen Kerpen und Lommerſum: das Ochſenhauſiſche Amt Tannheim (mit Ausſchluß des Dorfes Winterrieden), unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 2000 Gulden, nämlich an den Grafen von Sinzendorf 1500 Gulden, und an den Grafen von Hallberg 500 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Sinzendorf, wegen der Burggrafſchaft Rheineck: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafſchaft, und eine jährliche Rente mit 1500 Gulden von Tannheim.

Dem Grafen von Sternberg, wegen Blankenheim, Junkrath, Geroltsſtein und Dollendorf: die Abteyen Schuſſenried und Weiſſenau, unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 13,900 Gulden, nämlich an den Grafen von Wartemberg für Sickingen 5500 Gulden — An den Grafen von Sickingen zu Sickingen 1110 Gulden — An den Grafen von Hallberg 6880 Gulden — An den Grafen von Neſſelrod Reichenſtein 260 Gulden — An den Grafen von Goltſtein 150 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Törring, wegen Gronsfeld; die Abtey Guttenzell.

Dem Grafen von Wartemberg, wegen Wartemberg: die Abtey Roth und eine jährliche Rente von 8150 Gulden von Ochſenhauſen.

Dem Grafen von Wartemberg, für Sickingen wegen Ellerſtadt, Aspach und Oranienhof: das Buxheimiſche Dorf Bleß, und eine jährliche Rente mit 5500 Gulden von Schuſſenried.

Dem Grafen von Goltſtein, wegen Schlenacken: eine jährliche Rente von 1850 Gulden, namlich von Buxheim 1700 Gulden, von Schuſſenrieth 150 Gulden.

Dem Grafen von Hallberg, wegen Fußgehnheim und Ruchheim: eine jährliche Rente von 7380 Gulden, nämlich von Schuſſenried 6880 Gulden, und von Tannheim 500 Gulden.

Dem Grafen von Neſſelrod Reichenſtein, für Burgfrei und Mechernich: eine jährliche Rente mit 260 Gulden von Schuſſenried.

Dem Grafen von Sickingen zu Sickingen, für das Amt Hoheneinöden: eine jährliche Rente mit 1110 Gulden von Schuſſenried.

Dieſer Vertheilung werden noch folgende allgemeine Beſtimmungen beygefügt:

1) Die Stimmrechte derjenigen entſchädigten Reichsgrafen, deren Verluſt in einem reichsunmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreisprästanden beygetragen, beſtanden, und die zugleich eine Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistägen gehabt haben, nämlich der Grafen von Aspermonte, Baſſenheim, Metternich, Oſtein, Pletenberg, Quadt, Schäßberg, Sinzendorf, Sternberg, Törring und Wartemberg, werden auf ihre neuen Beſitzungen radizirt.

2) Die von einem Hauptentſchädigungs-Objekte (Chef-lieu) getrennten Theile entrichten die Anlagen zu Reichs- und Kreisprästanden in die Hauptkaſſe, und in dem Verhältniſſe, wie bisher, und ſtellen nicht minder die Mannſchaft zu dem bisherigen Contingente. Der Beſitzer des getrennten Theils hat das Recht, die Anlagsquota zu ſubrepartiren, und die Mannſchaft auszuheben.

3) Das Abzugsrecht zwiſchen den Beſitzungen des Hauptorts und dem getrennten Theile bleibt in dem bisherigen Zuſtande.

4) Dem Inhaber eines getrennten Theils bleiben das daſelbſt befindliche und dazu gehörige Mobiliarvermögen und Rückſtände (arrerages), über welche derſelbe mit dem vorigen Beſitzer übereinzukommen hat. An den Aktiv- und Paſſivkapitalien der Kammeralkaſſe des Hauptortes hat hingegen derſelbe keinen Antheil, weil dieſe bey Berechnung des Ertrags überhaupt ſchon berückſichtiget ſind.

5) Er iſt verbunden, zu der Suſtentation der Geiſtlichkeit des Hauptortes, nach Verhältniß des Ertrags des getrennten Theils zum Ganzen, beyzutragen.

6) Den in der Vertheilung angewieſenen Renten kommen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu ſtatten, welche durch gegenwärtige Urkunde, in Anſehung der in ihr enthaltenen Renten beſtimmt ſind.

7) Der Empfänger einer Rente iſt gleichfalls verbunden, zu den Suſtentationsköſten der Geiſtlichkeit des Hauptortes, worauf die Rente radizirt iſt, beyzutragen; jedoch weil er an dem Mobiliarvermögen des Entſchädigungsobjektes keinen Theil hat, nur die Hälfte derjenigen Quota, welche ſich nach Verhältniß dieſer Rente zu dem unter Abzug der Laſten berechneten Ertrag des Entſchädigungsobjektes ergiebt.

8) Zu einiger Ausgleichung der temporären Laſten, und vorzüglich der, nach einem billigen Ueberſchlage, in Gemäßheit der §§. 51. und 57. gegenwärtiger Urkunde erwogenen Suſtentationskoſten der Geiſtlichkeit in den neun Abteyen, ſind die Aktivkapitalien der Karthauſe Buxheim mit 176,000 Gulden nach folgenden Principien zu verwenden:

a) Die Suſtentionsſumme, welche den dritten Theil des Ertrags einer Abtey nicht überſteigt, wird ſowohl durch die Allgemeinheit dieſer Laſt, als durch Ueberlaſſung des Mobiliarvermögens, als compenſirt betrachtet.

b) Wenn die Suſtentationsſumme aber den Ertragsdrittheil überſteigt, ſo wird der Ueberſchuß aus gedachten Kapitalien achtfach vergütet.

c) Der künftige Beſitzer von Buxheim hat dieſe Kapitalien zu verwalten, an die Theilhaber mit 5½ Proc. zu verzinſen, und mittelſt ſucceſſiver Aufkündigung in achtjährigen ratis abzuzahlen.

d) Zu Folge dieſer Beſtimmung erhalten an gedachten Aktivkapitalien die künftigen Beſitzer auf die Abtey Roth 7,500 Gulden, — auf Weiſſenau 6,450 Gulden — auf Buxheim 20,200 Gulden — auf Hegbach 53,950 Gulden — auf Baindt 38,650 Gulden — und auf Guttenzell 45,250 Gulden; der verbleibende Reſt mit 4000 Gulden iſt als ein gemeinſchaftlicher Ueberſchuß zur Deckung des etwaigen Verluſtes anzuſehen.

e) Falls ſich ein größerer Verluſt ohne Verſchulden der Verwaltung ergäbe, ſo iſt ſolcher von allen Theilnehmern pro rata zu tragen.

Die Ergänzung der Entſchädigung, wo ſie ſtatt hat, und in ſo weit ſie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequeſters bewirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle andere ſich auf gleichen Titel gründenden Reclamanten auf jene Einkünfte angewieſen, welche noch zu einer weiteren Beſtimmung übrig bleiben dürften.

§. 25.

Entſchädigung des Herrn Kurfürſten Erzkanzlers, — deſſen künftige Erwählung. — Neutralität der Städte Regensburg und Wezlar.

Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürſten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbiſchofs und Primas von Deutſchland, bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erſtreckt ſich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinſeite liegenden Theile der ehemaligen geiſtlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königl. Preuſſiſchen

Staaten; ingleichem über die Salzburgſche Provinz, ſo weit ſich dieſelbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt.

Was das Weltliche betrifft, ſo wird die Ausſtattung des Kurfürſten Erzkanzlers zuvörderſt auf die Fürſtenthümer Aſchaffenburg und Regensburg gegründet. Jenes begreift das Oberamt Aſchaffenburg in ſeiner gegenwärtigen Vollſtändigkeit und Ausdehnung, — ſodann die Aemter Auffenau, Lohr, Orb mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mains, und das Wirzburgſche Amt Aurach im Sinngrunde. Dieſes beſteht aus dem bisherigen Biſthume Regensburg ſammt der Stadt dieſes Namens, und allem was davon abhängt, mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteyen und Klöſtern, namentlich: St. Emmeram, Obermünſter und Niedermünſter; alles nach den dermalen beſtehenden Verhältniſſen gegen Baiern. Ferner gehören zu dieſer Ausſtattung: die Reichsſtadt Wezlar in der Eigenſchaft einer Grafſchaft, und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter, Abteyen und Klöſter, die in den benannten Fürſtenthümern und der Grafſchaft gelegen ſind. Auch das Haus Compoſtell zu Frankfurt (a. M.), und alle Proprietäten, Beſitzungen und Einkünfte, welche dem Mainziſchen Domkapitel außer den, dem Könige von Preußen, dem Landgrafen von Heſſenkaſſel und Darmſtadt, den Fürſten von Naſſau-Uſingen und Leiningen, angewieſenen Aemtern zugeſtanden haben, und von denſelben genoſſen worden ſind.

Der Ertrag der hier oben benannten Gegenſtände iſt zu 650,000 Gulden angeſchlagen.

Die Ergänzung der, dem Kurfürſten Erzkanzler beſtimmten Entſchädigung von einer Million Gulden, wird durch Anweiſung auf das, §. 39. erwähnte Schiffahrtsoctroi bewerkſtelliget. Mittlerweile, bis dieſes Octroi in Vollzug geſetzt iſt, ſollen die Zölle der rechten Rheinſeite, mit deren Einnahme ſeit dem 1. Dec. 1802, fortgefahren worden, zur

Entrichtung der beſagten Entſchädigungsergänzung dienen. Der Kurfürſt Erzkanzler wird ſich deßfalls mit den Fürſten benehmen, im Namen derer dieſe Zölle eingenommen worden ſind. Wenn ſich nach Berichtigung der Ihm zukommenden Ergänzung hieran noch ein hinreichender Ueberſchuß ergiebt, ſo ſoll derſelbe zur verhältnißmäßigen Beſtreitung der, in den §§. 9. 14 17. 19. und 20. enthaltenen Anweiſungen verwendet werden.

Der Kurfürſt Erzkanzler wird fernerhin, nach den Statuten ſeiner alten Metropolitankirche gewählt werden.

Den Städten Regensburg und Wezlar, wird eine unbedingte Neutralität, ſelbſt in Reichskriegen, zugeſichert, indem jene der Sitz des Reichstags, dieſe des Reichskammergerichts iſt.

§. 26.

Der Deutſche und der Maltheſer Orden. — Fürſtbiſchöfe von Baſel und Lüttich.

Aus Rückſicht für die Kriegsdienſte ihrer Glieder, werden der Deutſche und der Malthefer Orden der Säkulariſation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verluſt auf der linken Rheinſeite zur Vergütung, nämlich, der Fürſt Hoch- und Deutſchmeiſter und der Deutſche Orden: die mittelbaren Stifter, Abteyen und Klöſter, im Vorarlberg, in dem Oeſterreichiſchen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöſter der Augsburger und Konſtanzer Diöceſen in Schwaben, worüber nicht diſponirt worden iſt, mit Ausnahme der im Breisgaue gelegenen.

Der Fürſt Großprior, und das deutſche Großpriorat des Malthefer Ordens: die Grafſchaft Bonndorf, die Abteyen St. Blaſi, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach, und überhaupt alle Stifter, Abteyen und Klöſter im Breisgaue, mit allen auf der rechten Rheinſeite gelegenen reſpektiven Zugehörungen, der ſo eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation, die perſönlichen Schulden der vormaligen Biſchöfe von Baſel und Lüttich

zu bezahlen, welche ſie ſeit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben.

§. 27.

Reichsſtädtiſches Kollegium — Reichsſtädte Augsburg — Lübeck — Nürnberg — Frankfurt — Bremen — Hamburg. Deren Entſchädigung, Neutralität. Werbungen. Beſtimmungen wegen den mediatiſirten Reichsſtädten.

Das Kollegium der Reichsſtädte beſteht in Zukunft aus den freyen und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer reſpektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchſten Reichsgerichte unbeſchadet.

So genießen, auch ſelbſt in Reichskriegen, einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende ſind ſie auf immer von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeyträgen befreyt, und bey allen Fragen über Krieg und Frieden, von allem Antheil an den Reichsberathſchlagungen, vollkommen und nothwendigerweiſe entbunden.

Ueberdieß erhalten ſie als Entſchädigung, Vergütung und Bewilligung, nämlich:

Die Stadt Augsburg: alle geiſtlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiete, ſowohl in- als außerhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen.

Die Stadt Lübeck, für die Abtretung der von ihrem Hoſpital abhängenden Dörfer und Weiler in dem Mecklenburgiſchen: denjenigen ganzen Landesbezirk des Biſthums und Domcapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwiſchen der Trave, der Oſtſee, dem Himmelsdorfer See, und einer Linie begriffen iſt, die von da, oberhalb Swartau, in einer Entfernung von wenigſtens 500 franzöſiſchen Toiſen von der Trave, dem Däniſchen Hollſtein, und dem Hannöverſchen, gezogen wird.

Ueber die, von der Stadt Lübeck abhängigen einzelnen Stücke, welche auſſerhalb des eben bezeichneten Bezirkes, in den Landen des Herzogs von Hollſtein Oldenburg eingeſchloſſen liegen, wird man ſich gütlich vereinigen.

Die Stadt Frankfurt, für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: alle innerhalb ihres Umkreiſes gelegenen Stifter, Abteyen und Klöſter, mit allen ihren innerhalb und auſſerhalb des Stadtbezirkes befindlichen Zugehörungen, namentlich: Mokſtadt, und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffenen geiſtlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte, (das Compoſtell ausgenommen); unter der Bedingung, eine beſtändige Rente von 28,000 Gulden dem Grafen von Salm Reifferſcheid Dyk, eine von 3,600 Gulden dem Grafen von Stadion Warthauſen, und von 2,400 Gulden dem Grafen von Stadion Tannhauſen zu bezahlen.

Dieſe Renten, welche im Ganzen 34,000 Gulden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberſchuß des Ertrags von dem, §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen, wenn ſich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf dieſen Ertrag uumittelbar angewieſen ſind, ein hinreichender Ueberſchuß ergiebt.

Ueberdieß wird der Frankfurter Handel von allen Geleits-rechten, die von irgend einem Reichsſtande ausgeübt, oder ange-ſprochen werden möchten, gänzlich befreyet.

Das Gebiet von Bremen begreift den Flecken Vegeſack ſammt Zugehörungen, das Grolland, den Burghof, die Hem-linger Mühle, die Dörfer Haſtede, Schwaghauſen und Vahr mit Zugehörungen, und alles, was zwiſchen der Weſer, den Flüſſen Wümme und Leſum, den bisherigen Gränzen, und einer, von der Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle, bis an das linke Ufer der Weſer gehenden Linie, liegt; nebſt allen vom Her-zogthume und Domcapitel Bremen, und überhaupt von dem Kurfürſten von Braunſchweig Lüneburg in gedachter Stadt, und in dem genannten Gebiete abhängigen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften.

Um den Bremer Handel und die Schiffahrt auf der Niederweſer vor jeder Beſchränkung zu ſchützen, wird der Elsflether Zoll für immer aufgehoben, ſo, daß er unter keinerley Vorwand und Benennung wieder hergeſtellt, noch die Schiffe oder Fahrzeuge, ſo wie die Waaren, welche ſie führen, weder beym Hinauf- noch Hinunterfahren auf gedachtem Fluſſe, unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen.

Die Stadt Hamburg erhält alle in ihrem Bezirke oder Gebiete gelegenen Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogthums, und des Domcapitels Bremen, und des Kurfürſten von Braunſchweig Lüneburg überhaupt.

Die nähere Beſtimmung des Gebietes der Stadt Nürnberg wird auf weitere Vergleichshandlungen ausgeſetzt.

Gedachte ſechs Städte dürfen nur Reichsſtänden militäriſche Werbungen in ihren Ringmauern und Gebieten geſtatten.

Die Kurfürſten und Fürſten, welchen Reichsſtädte als Entſchädigung zufallen, werden dieſe Städte in Bezug auf ihre Municipalverfaſſung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verſchiedenen Lande am meiſten privilegirten Städte behandeln, ſo weit es die Landesorganiſation und die, zum allgemeinen Beſten nöthigen Verfügungen geſtatten.

Insbeſondere bleibt ihnen die freye Ausübung ihrer Religion, und der ruhige Beſitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte geſichert.

§. 28.

Reichsritterſchaft und Reichsgrafen.

Die Entſchädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterſchaft gebühren dürften, werden, ſo wie die Indemniſationsergänzung der Reichsgrafen, im Verhältniſſe ihrer rechtmäßigen Anſprüche, in ſo weit ſie nicht durch die, nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequeſters bewirkt werden, in immerwährenden Renten auf jene Einkünfte angewieſen, welche zu einer weitern Beſtimmung übrig bleiben dürften.

§. 29.

Helvetiſche Republik.

Die helvetiſche Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Anſprüche auf die von ihren geiſtlichen Stiftungen abhängigen Beſitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponirt worden iſt: das Bisthum Chur hat aber für den Unterhalt des Fürſtbiſchofs, des Capitels und ihrer Diener zu ſorgen: ſodann die Herrſchaft Trasp. Auch ſteht es ihr frey, mittels immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem, durch die helvetiſchen Geſetze beſtimmten Fuße einlösbarer Renten, oder durch jede andere, mit den Intereſſenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehenden, und Domainen, Güter und Einkünfte, an ſich zu löſen, welche ſowohl dem Kayſer, den Fürſten und Ständen des Reichs, als den ſäculariſirten geiſtlichen Stiftungen, fremden Herrſchaften und Privatperſonen im ganzen Umfange des helvetiſchen Gebietes zuſtehen.

Jene Säculariſation, welche beſagte Republik innerhalb ihrer Gränze vornehmen dürfte, gehen ohne Verluſt und Nachtheil der im deutſchen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geiſtlichen Stiftungen vor ſich, ausſchließlich deſſen, worüber anders verfügt worden iſt; und ein Gleiches wird für die deutſchen geiſtlichen Stiftungen zuſtehenden Zugehörden in Helvetien feſtgeſetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürſten, Standes oder Mitglieds des deutſchen Reichs in dem Bezirke des helvetiſchen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehnherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung *). Das nämliche hat in Anſehung der ſchweizeriſchen, im Umfange des deutſchen Reiches liegenden Beſitzungen ſtatt.

§. 30.

Ablösbarkeit und Fälligkeit der Renten.

Alle in den vorſtehenden Artikeln feſtgeſetzten beſtändigen Renten können jederzeit gegen ein Kapital zu $2\frac{1}{2}$ Prozent abge-

*) droits honorifiques.

Staatl. Bibliothek Regensburg

löſt werden; jeder andern, zwiſchen den intereſſirten Theilen beliebten Uebereinkunft unbeſchadet.

Der Termin, an welchem die gedachten Renten fällig ſind, iſt auf den erſten Dezember jedes Jahres feſtſetzt.

Die Zahlung geſchieht im vier und zwanzig Guldenfuß, in laufenden harten Silberſorten.

§. 31.

Der Erzherzog Großherzog, Baaden, Wirtemberg, und Heſſenkaſſel erhalten die Kurwürde.

Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge ertheilt, desgleichen dem Markgrafen von Baaden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Heſſenkaſſel, welche in Anſehung des Ranges unter ſich, nach den im Fürſtenrathe beſtehenden Strophen alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöſchung des Hauſes Heſſenkaſſel in allen ſeinen Linien, wird die Kurwürde auf Heſſendarmſtadt übergehen.

§. 32.

Neue Virilſtimmen in dem Reichsfürſtenrathe — Deſſen Directorium — Alternirungen — Aufrufsordnung — Bänke (latera) — Rangsordnung — Strophen.

Neue Virilſtimmen in dem Reichsfürſtenrathe erhalten:

Der Kayſer, als Erzherzog zu Oeſterreich: für Steiermark eine, für Krain eine, für Kärnten eine, und für Tirol eine, in allem . . . 4 Stimmen.

Der Kurfürſt von der Pfalz, als Herzog in Baiern, für das Herzogthum Berg eine, für Sulzbach eine, für Niederbaiern eine, und für Mindelheim eine, in allem . . . 4

Der König von Preußen, als Herzog von Magdeburg: für Erfurt eine, und für das Eichsfeld eine, in allem 2

Der

Der Kurfürſt Reichserzkanzler, für das Fürſtenthum Aſchaffenburg eine . . . 1 Stimme.

Der Kurfürſt von Sachſen, als Marggraf zu Meißen eine, für die Burggrafſchaft Meißen eine, und für Querfurt eine, . . 3

Ebenderſelbe wechſelweiſe mit den Herzogen von Sachſen Weimar und Sachſen Gotha, für Thüringen eine 1

Der König von Engelland, als Herzog von Bremen: für Göttingen eine . . . 1

Der Herzog von Braunſchweig Wolfenbüttel: für Blankenburg eine 1

Der Marggraf von Baaden, für Bruchſal anſtatt Speier eine, und für Ettenheim anſtatt Straßburg eine, in allem . . . 2

Der Herzog von Wirtemberg, für Teck eine, für Zwiefalten eine, und für Tübingen eine, in allem 3

Der König von Dännemark, als Herzog von Holſtein, für Plön eine 1

Der Landgraf von Heſſendarmſtadt, für das Herzogthum Weſtphalen eine, und für Starkenburg eine, in allem . . . 2

Der Landgraf von Heſſenkaſſel, für Fritzlar eine, und für Hanau eine, in allem 2

Der Herzog von Modena, für das Breisgau eine, und für die Ortenau eine, in allem 2

Der Herzog von Mecklenburg Strelitz, für Stargard eine 1

Der Herzog von Aremberg, ſeine auf dieſſeitige Lande verſetzte Virilſtimme . . . 1

Der Fürſt von Salm Salm, eine eigne Stimme, die vorher mit Salm Kirburg gemeinſchaftlich war 1

Der Fürſt von Naſſau Uſingen eine . 1 Stimme.

Der Fürſt von Naſſau Weilburg eine . 1

Der Fürſt von Hohenzollern Sigmaringen eine 1

Der Fürſt von Salm Kirburg eine . . 1

Der Fürſt von Fürſtenberg, für Baar und Stühlingen eine 1

Der Fürſt von Schwarzenberg, für Klettgau eine 1

Der Fürſt von Thurn und Taxis, für Buchau eine 1

Der Fürſt von Waldeck eine . . . 1

Der Fürſt von Löwenſtein Werthheim eine 1

Der Fürſt von Oettingen Spielberg eine 1

Der Fürſt von Oettingen Wallerſtein eine 1

Der Fürſt von Solms Braunfels eine . 1

Die Fürſten von Hohenlohe Neuenſtein eine 1

Der Fürſt von Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürſt eine 1

Der Fürſt von Hohenlohe Waldenburg Bartenſtein eine 1

Der Fürſt von Iſenburg Bierſtein eine 1

Der Fürſt von Kaunitz für Rittberg eine 1

Der Fürſt von Reuß, Plauen, Graiz, eine 1

Der Fürſt von Leiningen eine . . . 1

Der Fürſt von Ligne, für Edelſtetten eine 1

Der Herzog von Loos, für Volbeck eine . 1

Die Aufrufsordnung, ſowohl der alten, als der neuen Stimmen im Reichsfürſtenrathe, wird künftig, nach der zehnten Strophe, folgende ſeyn:

1 Oeſterreich.	4 Magdeburg.
2 Oberbaiern.	5 Salzburg.
3 Steiermark.	6 Niederbaiern.

7 Regensburg.
8 Sulzbach.
9 Deutſchorden.
10 Neuburg.
11 Bamberg.
12 Bremen.
13 Marggraf v. Meißen.
14 Berg.
15 Wirzburg.
16 Kärnthen.
17 Eichſtädt.
18 Sachſen Koburg.
19 Bruchſal.
20 Sachſen Gotha.
21 Ettenheim.
22 Sachſen Altenburg.
23 Konſtanz.
24 Sachſen Weimar.
25 Augsburg.
26 Sachſen Eiſenach.
27 Hildesheim.
28 Brandenburg Ansbach.
29 Paderborn.
30 Brandenburg Bayreuth.
31 Freyſingen.
32 Braunſchweig Wolbütttel.
33 Thüringen.
34 Braunſchweig Zell.
35 Paſſau.
36 Braunſchweig Kalenberg.
37 Trient.
38 Braunſchweig Grubenhagen.
39 Brixen.
40 Halberſtadt.
41 Krain.
42 Baaden-Baaden.
43 Wirtemberg Teck.
44 Baden-Durlach.
45 Osnabrück.
46 Verden.
47 Münſter.
48 Baaden Hochberg.
49 Lübeck.
50 Wirtemberg.
51 Hanau.
52 Hollſtein Glückſtadt.
53 Fulda.
54 Hollſtein Oldenburg.
55 Kempten.
56 Mecklenburg Schwerin.
57 Elwangen.
58 Mecklenburg Güſtrow.
59 Maltheſerorden.
60 Heſſendarmſtadt.
61 Bergtolsgaden.
62 Heſſenkaſſel.
63 Weſtphalen.
64 Vorpommern.
65 Hollſtein Plön.
66 Hinterpommmern.
67 Breisgau.
68 Sachſen-Lauenburg.
69. Korvey.

70 Minden.
71 Burggraf von Meiſzen.
72 Leuchtenberg.
73 Anhalt.
74 Henneberg.
75 Schwerin.
76 Kamin.
77 Ratzeburg.
78 Hirſchfeld.
79 Tirol.
80 Tübingen.
81 Querfurt.
82 Aremberg.
83 Hohenzollern Hechingen.
84 Frizlar.
85 Lobkowitz.
86 Salm-Salm.
87 Dietrichſtein.
88 Naſſau Hadamar.
89 Zwiefalten.
90 Naſſau Dillenburg.
91 Auersberg.
92 Starkenburg.
93 Oſtfriesland.
94 Fürſtenberg.
95 Schwarzenberg.
96 Göttingen.
97 Mindelheim.
98 Lichtenſtein.
99 Thurn und Taxis.
100 Schwarzburg.
101 Ortenau.
102 Aſchaffenburg.
103 Eichsfeld.
104 Braunſchw. Blankenburg.
105 Stargard.
106 Erfurt.
107 Naſſau Uſingen.
108 Naſſau Weilburg.
109 Hohenzollern Sigmaringen.
110 Salm Kirburg.
111 Fürſtenberg Baar.
112 Schwarzenberg Klettgau.
113 Taxis Buchau.
114 Waldeck.
115. Löwenſtein Werthheim.
116 Oettingen Spielberg.
117 Oettingen Wallerſtein.
118 Solms Braunfels.
119 Hohenlohe Neuenſtein.
120 Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürſt.
121 Hohenlohe Waldenburg Bartenſtein.
122 Iſenburg Bierſtein.
123 Kaunitz Rittberg.
124 Reuß Plauen Graiz.
125 Leiningen.
126 Ligne.
127 Loos

128 Schwäbiſche Grafen.
129 Wetterauiſche Grafen.
130 Fränkiſche Grafen.
131 Weſtphäliſche Grafen.

I. Das Direktorium im Reichsfürſtenrathe bleibt, wie es vorher war.

II. Die Alternirungen, welche bisher ſtatt hatten, werden auch künftig beobachtet, und die verſchiedenen Häuſer ſowohl als die Aeſte des nämlichen Hauſes haben ſich über neue Alternirungen zu vergleichen.

III. Durch den Aufruf der Stimmen wird dem höhern oder gleichen Range der Fürſten unter ſich gar nicht präjudizirt, und die Rechte eines jeden bleiben vorbehalten.

IV. Die Stimmen der ſäculariſirten Fürſtenthümer bleiben an ihrer alten Stelle, ſo daß die zwey Bänke (latera) können beybehalten werden, wenn es das Fürſtliche Kollegium rathſam findet.

V. Die Fürſten, welche Stimmen, die auf den ehemals geiſtlichen zur Entſchädigung erhaltenen Landen haften, auszuüben haben, erlangen dadurch kein Recht, zu einem höhern Range, als ſie vorher hatten.

VI. Die Fürſten, welche für ihre verlohrnen Stimmen neue erhalten, behalten den Rang ihrer vorigen Stimmen.

VII. In Gemäßheit der hier zum Grund gelegten 10ten Strophe werden nun auch die neun übrigen Strophen eingerichtet

§. 33.

Privilegium de non appellando.

Das unbedingte Privilegium de non appellando kömmt allen Kurfürſten, für alle ihre Beſitzungen, desgleichen dem Landgrafen von Heſſendarmſtadt für ſeine alten und neuen zu ſtatten, und es wird dem Geſammthauſe Naſſau für ſeine alten und neuen Beſitzungen verwilliget werden.

§. 34.

Die Domcapitelſchen Beſitzungen betreffend.

Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Biſchöffe einverleibt, und gehen mit den Bißthümern auf die Fürſten über, denen dieſe angewieſen ſind. In den, zwiſchen mehrere vertheilten Bißthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieſer Art mit denſelben vereiniget.

§. 35.

Die geiſtlichen Güter betreffend, über welche bisher noch nichts beſtimmt worden iſt.

Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöſter, in den alten ſo wohl als in den neuen Beſitzungen, Catholiſcher ſowohl als A. C. Verwandten, Mittelbarer ſowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich feſtgeſetzt worden iſt, werden der freyen und vollen Diſpoſition der reſpectiven Landesherrn, ſowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienſt, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anſtalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlaſſen, unter dem beſtimmten Vorbehalte der feſten und bleibenden Ausſtattung der Domkirchen, welche beybehalten werden, und der Penſionen für die aufgehobene Geiſtlichkeit, nach den, theils unten wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Beſtimmungen.

§. 36.

Die zur Entſchädigung angewieſenen Stifter ꝛc. ꝛc. gehen mit allen Gütern, Rechten ꝛc. über.

Die namentlich und förmlich zur Entſchädigung angewieſenen Stifter, Abteyen und Klöſter, ſo wie die der Diſpoſition der Landesherrn überlaſſenen, gehen überhaupt an ihre neuen Beſitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo ſie auch immer gelegen ſind, über, ſo fern oben nicht ausdrückliche Trennungen feſtgeſetzt worden ſind.

9877
565

§. 37.

Güter von Hoſpitälern, Fabriken, Univerſitäten ꝛc. welche auf einer andern Rheinſeite liegen, als dieſe Hoſpitäler ꝛc. ſelbſt, bleiben davon getrennt.

Die auf der einen Rheinſeite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Univerſitäten, Collegien, und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinſeite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Diſpoſition der reſpektiven Regierungen überlaſſen, d. h. ſo viel die rechte Rheinſeite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo ſie liegen, oder erhoben werden. Jedoch ſollen die Güter und Einkünfte ſolcher literäriſcher Anſtalten, die ehemals beyden Rheinſeiten gemeinſchaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgeſetzt werden, dieſen auf der rechten Rheinſeite fortdauernden Anſtalten verbleiben, ſofern ſie nicht in Gebieten entſchädigter Fürſten liegen.

§. 38.

Ihre Schulden auf dem linken Rheinufer übernehmen die Entſchädigten auf ihre Entſchädigungen auf dem rechten Ufer.

Die für ihre Beſitzungen jenſeits des Rheins entſchädigten Reichsſtände haben ihre, ſowohl blos perſönlichen, als die, von erwähnten Beſitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entſchädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und von denſelben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden, und in den, von dem franzöſiſchen Gouvernement mit einzelnen Reichsſtänden geſchloſſenen beſondern Verträgen, enthaltenen Beſtimmungen.

§. 39.

Aufhebung der Rheinzölle, und Errichtung eines Schiffahrtsoctroi für den Rheinſtrom.

Alle ſowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle ſollen aufgehoben ſeyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergeſtellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douane), und eines Schiff-

fahrtsoctroi, welches nach folgenden Grundlagen genehmiget wird:

Da der Rhein von den Gränzen der bataviſchen Republik an bis zu den Gränzen der helvetiſchen Republik ein, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem deutſchen Reiche gemeinſchaftlicher Strom geworden iſt, ſo geſchieht die Errichtung ſowohl, als die Anordnung und Erhebung des Schiffahrtsoctroi gemeinſchaftlich von Frankreich und dem deutſchen Reiche.

Das Reich überträgt mit Einwilligung des Kayſers alle ſeine desfallſigen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürſten Erzkanzler, welcher die Vollmacht des deutſchen Reichs hat, mit der franzöſiſchen Regierung alle allgemeinen und beſonderen Anordnungen in Beziehung auf das Schiffahrtsoctroi abzuſchließen; dieſe Anordnungen werden durch den Kurfürſten Erzkanzler zur Genehmigung des Kurfürſtl. Collegium, und zur Kenntniß des unter ſeinem Oberhaupte verſammelten Reiches gebracht.

Die Taxe wird dergeſtalt ausgemittelt, daß ſie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht überſteigt. Es wird eine höhere Taxe von der Schiffahrt der Fremden, und von den Schiffen, welche den Rhein heraufgehen, entrichtet, als von der Schiffahrt der franzöſiſchen oder deutſchen Uferbewohner, und von den Schiffen welche den Rhein hinabgehen.

Die Erhebung derſelben wird einer einzigen Behörde anvertraut, und die Erhebungsart ſo eingerichtet, daß die Schiffahrt ſo wenig als möglich dabey aufgehalten wird.

Der Generaldirektor des Octroi wird gemeinſchaftlich von der franzöſiſchen Regierung und dem Kurfürſten Erzkanzler ernannt, welche wechſelſeitig einen Controleur bey jedem Erhebungs-Büreau halten. Die Einnehmer auf dem rechten Rheinufer werden von dem Kurfürſten Erzkanzler mit Einverſtändniß der Landesfürſten ernennt.

Nichtsdeſtoweniger bleiben dieſe Adminiſtrations- und Erhebungsgrundſätze noch dem weitern Uebereinkommen unterworfen, welches über die endliche Einrichtung des Schiffahrtsoctroi ſelbſt

zwiſchen dem franzöſiſchen Gouvernement und dem Kurfürſten Reichserzkanzler ſtatt haben wird.

Es werden nicht weniger als fünf, und nicht mehr als fünfzehn Erhebungsbüreaux errichtet. Dieſe Büreaux ſind nur in Dienſtſachen, auſſerdem aber keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherrn ausgenommen. Sie werden hingegen bedürfenden Falls allen Beyſtand von Seiten der Landesherrn erhalten.

Der Ertrag des Octroi im Ganzen hat vorderſamſt die Koſten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizey zu beſtreiten.

Der Ueberſchuß wird in zwey gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der reſpektiven Ufer beſtimmt iſt.

Der reine Reſt der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird

1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürſten Erzkanzlers, dann für die übrigen in den §§. 9. 14. 17. 19. und 20. gegebenen Anweiſungen;
2) zur Bezahlung der in den §§. 7. und 27. ſubſidiariſch und bedingnißweiſe angewieſenen Renten, verhypothecirt.

Falls ſich ein jährlicher Ueberſchuß von Einkünften ergäbe, ſo wird er zur ſtufenweiſen Ablöſung der Laſten dienen, mit welchen das Schiffahrtsoctroi-Recht belegt iſt.

Der Kurfürſt Erzkanzler wird Sich jährlich mit der franzöſiſchen Regierung, und den an das Ufer gränzenden Landesfürſten der rechten Rheinſeite über die Unterhaltung der Leinpfade, und die zu der Schiffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der reſpectiven Rheingränzen, benehmen.

§. 40.

Die Lehen auf dem rechten Rheinufer, welche von Lehenhöfen auf dem linken abhiengen, betreffend.

Alle am rechten Rheinufer gelegenen von den, ehemals auf dem linken Ufer beſtandenen Lehenhöfen abhängenden Lehen, gehen in Zukunft unmittelbar von Kayſer und Reich zu Lehen, wenn

die Landeshoheit darauf haftet mit reichsſtändiſcher Eigenſchaft, im Gegenfall aber von dem Landesherren, in deſſen Staaten ſie eingeſchloſſen ſind. Nur die Mainzer Lehen, welche Landeshoheit haben, ſollen von Aſchaffenburg zu Lehen rühren. Den neuen Lehnherrn bleibt überlaſſen, ob ſie ſich bis zu einem künftigen Lehensfalle einſtweilen mit einer bloßen Muthung von den neuen Vaſallen begnügen, oder aber auf der wirklichen Lehensempfängniß beſtehen wollen; jedoch ſind in dem letzteren Falle die Vaſallen dieſesmal mit Taxen und anderen Lehensgebühren zu verſchonen.

§. 41.

Die Reichsgräflichen und geiſtlichen Stimmen betreffend.

Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen oben §. 24. auf die dieſſeitigen Entſchädigungsgebiete übertragen worden ſind, ſo bleibt nur noch die Ausübungsart dieſer Stimmen und anderer damit verbundenen Prärogative, einer nähern Regulirung vorbehalten.

Wie die geiſtlichen Stimmen künftig geführt werden, iſt ebenfalls oben §. 32. verſehen.

§. 42.

Säculariſation der Frauenklöſter.

Die Säculariſation der geſchloſſenen Frauenklöſter kann nur im Einverſtändniß mit dem Diöceſan-Biſchoffe geſchehen. Die Mannsklöſter hingegen ſind der Verfügung der Landesherren oder neuen Beſitzer unterworfen, welche ſie nach freyem Belieben aufheben, oder beybehalten können. Beyderley Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Beſitzers Novizen aufnehmen.

§. 43.

Anfang des Genuſſes der Entſchädigungen.

Der Genuß der zur Entſchädigung angewieſenen Güter nimmt für die entſchädigten Fürſten und Stände, welche nicht in dem

Falle geweſen ſeyn möchten, vor den Declarationen der vermittelnden Mächte, Civilbeſitz zu ergreifen, mit dem erſten Dezember 1802 ſeinen Anfang. Der Civilbeſitz ſelbſt geht für alle, acht Tage vor jenem Termin an.

Die Rückſtände der unter der Diſpoſition der Nutznießer geſtandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genuſſes, gehören den alten Beſitzern, ohne jedoch hiedurch andern Verabredungen zwiſchen den intereſſirten Theilen vorzugreifen.

§. 44.

Die Veräuſſerungen in den Entſchädigungslanden betreffend.

Alle ſeit dem 24. Auguſt 1802 in den Entſchädigungslanden und Gebieten vorgenommenen Veräuſſerungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzuſehen ſind, werden hiemit für ungültig erklärt.

§. 45.

Vernichtung aller Anſprüche auf die der franzöſiſchen Republik abgetretenen Länder. Sicherung der Revenüen des Kurfürſten Erzkanzlers.

Obige Verfügungen vernichten alle Anſprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die franzöſiſche Republik abgetretenen Länder; jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß Familienſucceſſionsrechte von jenſeitsrheinſchen und ausgetauſchten Beſitzungen, auf die Entſchädigungs- und eingetauſchten Objekte als Surrogate übergehen. Ferner ſind diejenigen Anſprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die, für auf der linken Rheinſeite verlohrnen Beſitzungen, auf der rechten Rheinſeite gegebenen Entſchädigungslande gemacht werden könnten, ſofern ſie nicht innerhalb eines Jahres, vom 1. Dezemb. 1802 an zu rechnen vorgebracht, und gütlich oder gerichtlich erlediget ſeyn werden. Sollte aber in einem Mangel gerichtlicher Entſcheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleiches, der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anſpruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahrs erlediget worden iſt; ſo wird derſelbe innerhalb eines zweyten Jahrs durch Austrägalrichter ohne Appellation entſchieden werden.

Da der Kurfürſt-Erzkanzler ex jure novo dotirt wird, ſo muß, um dieſe Ausſtattung zu ſichern, der etwa aus einem Anſpruche gegen Denſelben herrührende Revenüenverluſt durch Verleihung heimfallender kaiſerl. und Reichslehen vergütet werden.

§. 46.

Kraft derjenigen Verträge, welche innerhalb einem Jahre abgeſchloſſen werden.

Alle Tauſchverträge, Länderpurificationen, und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürſten, Ständen und Gliedern des Reichs unter ſich, innerhalb eines Jahrs geſchloſſen werden, ſollen eben ſowohl volle Kraft haben, und vollzogen werden, als wenn ſie gegenwärtigem Hauptſchluſſe wörtlich einverleibt wären.

§. 47.

Einleitung zu den Beſtimmungen über den künftigen Unterhalt der vormaligen Regenten, Geiſtlichkeit und Dienerſchaft.

In Anſehung der Verhältniſſe der aus dem Beſitze tretenden Regenten und Beſitzer, auch der davon abhängenden Geiſtlichkeit, ſo wie ihrer bisherigen Dienerſchaft in dem Hof- Civil- und Militärfache, und in Anſehung der beſondern Verbindlichkeiten der entſchädigten Fürſten und Stände, welche ſich auf den anſtändigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfaſſungen der Lande, und die Uebernehmung der Schulden, auch insbeſondere die Entrichtung der Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintritte in den wirklichen Genuß der Entſchädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, ſoll es nach den, in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorſchriften, gehalten werden.

§. 48.

Würde und Rang der vormaligen Regenten.

Allen abtretenden Regenten bleibt ihre perſönliche Würde mit dem davon abhängenden Range, und dem Fortgenuſſe ihrer perſönlichen Unmittelbarkeit.

§. 49.

Gerichtsbarkeit über die Dienerſchaft.

Die Herren Fürſtbiſchöffe und gefürſteten Aebte oder Pröbſte behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerſchaft dergeſtalt, daß Sie in bürgerlichen Rechtsſachen, mit jedesmaligem Vorwiſſen der obern Landesbehörde für ſolche Sachen in erſter Inſtanz das Landgericht, wo ſolche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erſte Cognition zu nehmen haben, wo ſodann die gedachten bürgerlichen Sachen in weiterer Inſtanz an die Landesherrlichen Appellationsgerichte zu bringen ſind: in peinlichen Fällen hingegen, wenn ſich die Peinlichkeit ergiebt, der Verbrecher an die peinlichen Gerichte des Landes auszuliefern iſt. Uebrigens haben ſich ſämmtliche Diener eines ſolchen Fürſten den beſtehenden und ergehenden landesherrlichen Geſetzen, und ſonderlich den Polizeyordnungen, zu fügen.

§. 50.

Freye Wohnung, Meublement, Tafelſervice, Sommeraufenthalt.

Den ſämmtlichen abtretenden geiſtlichen Regenten iſt nach ihren verſchiedenen Graden auf lebenslang eine Ihrem Range und Stande angemeſſene freye Wohnung mit Meublement und Tafelſervice, auch den Fürſtbiſchöffen und Fürſtäbten des erſten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweiſen; wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß dasjenige, was Ihnen an Meubeln eigenthümlich zugehört, Ihnen gänzlich überlaſſen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode dieſem zurückfalle.

§. 51.

Suſtentation der geiſtlichen Regenten nach Verhältniß deren Einkünfte.

Die Suſtentation der geiſtlichen Regenten, deren Lande ganz, oder doch größtentheils mit den Reſidenzſtädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da ihr Einkommen ſehr ver-

ſchieden iſt, nur nach Verhältniß deſſelben regulirt, mithin allenthalben nur ein minimum und ein maximum beſtimmt werden.

In dieſer Hinſicht wird:

a) Für Fürſtbiſchöfe, das minimum auf 20,000, und das maximum auf 60,000 Gulden;

Für den Herrn Biſchof zu Wirzburg, als Coadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieſes maximum.

b) Für Fürſtäbte und Pröbſte des erſten Ranges, das minimum der Fürſtbiſchöfe; für alle andere Fürſtäbte, das minimum auf 6000, das maximum auf 12,000; für gefürſtete Aebtiſſinnen aber das minimum auf 3000, das maximum auf 6000 Gulden;

c) Für Reichsprälaten und Aebtiſſinnen, auch

d) unmittelbare Aebte, das minimum auf 2000, das maximum auf 8000 Gulden beſtimmt. Bey allen dieſe Beſtimmungen wird jedoch der Großmuth der künftigen Landesherrn kein Ziel geſetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch beſondere Verhältniſſe und Rückſichten weiter zu bewilligen ſich veranlaßt findet, unbenommen.

Wie nun hienach die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geſchehen ſey, oder bey aufzuhebenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten ſpäteſtens binnen 4 Wochen eine verläßige Anzeige, damit alsdann, Falls wider Vermuthen ein und anderer Beſtimmung wegen, bey der Anwendung obiger Regeln, ein Anſtand ſich noch äußern ſollte, die Deputation darüber erkennen möge.

§. 52.

Künftige Wohnungen der Weihbiſchöffe — Domcapitularen — Canonicorum — Stiftsdamen.

Die Weihbiſchöffe, in ſo fern ſie Präbenden haben, die Domcapitularen, Dignitarien, Canonici der Ritterſtifter, auch adeliche Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen

lichen Genuß ihrer Capitelwohnungen; Ihnen oder ihren Erben ſind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuſer gemachten Auslagen, Falls der Landesherr ſolche nach ihrem Tode an ſich ziehen will, zu vergüten; auch auſſerdem an Orten, wo ſie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieſes vorbehalten.

§. 53.

Suſtentation der Domcapitularen — Domicellaren — Dignitarien — Canonicorum.

Zu ihrer Suſtentation aber ſind den Domcapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterſtifter, neun Zehntheile ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem Einzelnen, was er bisher genoſſen hat, zu belaſſen. Auf gleiche Weiſe ſind die Vicarien bey ihren Wohnungen, und da ſie meiſt gering ſtehen, bey ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis ſie etwa auf andere geiſtliche Stellen verſorgt werden, zu belaſſen, wogegen ſie ihren Kirchendienſt einſtweilen fortzuverſehen haben.

Die Domicellaren da, wo ſie wirklich ſchon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Suſtentation den Capitularen gleich gehalten, und rücken hernächſt, falls ſich der Landesherr nicht in andern Wegen mit ihnen abfindet, in die vacirend werdenden Capitelspfründen.

§. 54.

Expectantiſten der geiſtlichen Stifter.

Capitularen und Domicellaren der Dom-, Ritter- und Mediatſtifter, welche nach den verſchiedenen Statuten der Stifter entweder erſt nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältniſſen zum Genuſſe kommen, ſobald ſie nur in dem wirklichen Beſitze ihrer Präbenden ſind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche ſich wirklich ſchon im Genuße ihrer Präbenden befinden.

§. 55.

Stiftsfrauen und Fräulein.

Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben in ſo lange bey ihrem bisherigen Genuße, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlicher ſcheint, ſie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.

§. 56.

Dienerſchaft der Capitel.

Für die capitulariſchen geiſt- und weltlichen Dienerſchaften gelten die nämlichen Diſpoſitionen, welche hiernach wegen den eigenen fürſtlichen Dienerſchaften folgen *).

§. 57.

Conventualen, Novizen und Laienbrüder der unmittelbaren Abteyen **).

Die Conventualen fürſtlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteyen ſind auf eine ihrer bisherigen Lebensweiſe angemeſſene anſtändige Art in ein oder der andern Communität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Verſorgung, eine Penſion von 300 bis 600 Gulden, nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder iſt auf ähnliche Art zu ſorgen. Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden ſind, können von den Landesherrn mit einer dreyjährigen verhältnißmäßigen Penſion entlaſſen werden.

§. 58.

Kayſerliche Preciſten und Paniſten.

Kayſerliche Preciſten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präſentirt, und den ſchon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa haben vorbeygehen laſſen, erhalten bey den künftigen Erledigungs fällen

*) S. §. 59.

**) Die Mediatſtifter ꝛc. ſ. §. 64.

fällen eine verhältnißmäßige Penſion; und eben dieſes gilt auch von denjenigen Paniſten, welche auf ihre Laienpfründen ein ſchon erworbenes anerkanntes Recht haben.

§. 59.

Dienerſchaft der abgehenden geiſtlichen Regenten, Reichsſtädte, unmittelbaren Körperſchaften, auch der Reichskreiſe — Penſioniſten.

In Anſehung der ſämmtlichen bisherigen geiſtlichen Regenten, auch Reichsſtädte und unmittelbaren Körperſchaften, Hofgeiſtlichen und weltlichen Dienerſchaft, Militär und Penſioniſten, in ſo fern der abgehende Regent ſolche nicht in ſeinen perſönlichen Dienſten behält, ſo, wie der Kreisdiener, da, wo mit den Kreiſen eine Veränderung vorgehen ſollte, wird dieſen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts, und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo dieſe wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelaſſen, daß ſie ſich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntniſſe auch an einem andern Orte, und in andern Dienſtverhältniſſen gebrauchen und anſtellen laſſen müſſen; jedoch iſt ſolchen Dienern, welche in einer Provinz anſäßig ſind, und in eine andere gegen ihren Willen überſetzt werden ſollen, freyzuſtellen, ob ſie nicht lieber in Penſion geſetzt werden wollen.

In dieſem letzten Falle iſt einem fünfzehnjährigen Diener ſein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwey Drittheile, und denen, die noch nicht volle zehen Jahre dienten, die Hälfte als Penſion zu belaſſen. Den wirklichen Penſioniſten ſind, Falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Penſionen fortzubezahlen.

Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Dienſten zu behalten gedenken, ſo verbleibt demſelben ſeine genoſſene Beſoldung lebenslanglich. Sollten hingegen ſeit dem 24ten Auguſt vorigen Jahrs neue Penſionen oder Beſoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Beſoldungen gemacht

worden ſeyn, ſo bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlaſſen, ob er ſolche Verwilligungen den Grundſätzen der Billigkeit, und einer guten Staatsverwaltung angemeſſen findet.

§. 60.

Politiſche, Civil- und Militärverfaſſung der zu ſäculariſirenden Lande.

Die dermalige politiſche Verfaſſung der zu ſäculariſirenden Lande, in ſo weit ſolche auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgeſetzichen Normen ruht, ſoll ungeſtört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Adminiſtration, und deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand gelaſſen werden.

§. 61.

Regalien der Säculariſirten.

Die Regalien, Biſchöflichen Domänen, Domcapitliſchen Beſitzungen, und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§. 62.

Diöceſaneinrichtung — künftige Domcapitel.

Die Erz- und Biſchöflichen Diöceſen verbleiben in ihrem bisherigen Zuſtande, bis eine andere Diöceſaneinrichtung auf reichsgeſetzliche Art getroffen ſeyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt.

§. 63.

Religionsübung. Kirchengut. Schulfond. Religionsduldung.

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes ſoll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſeyn; insbeſondere jeder Religion der Beſitz und ungeſtörte Genuß ihres eigenthümlicheu Kirchenguts, auch Schulfonds nach der

Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens ungeſtört verbleiben; dem Landesherrn ſteht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten.

§. 64.

Suſtentation der Mediat-Stifter-Abteyen, und Klöſter.

Mit den Mediat-Stiftern-Abteyen und Klöſtern in den zu ſäculariſirenden Landen iſt es ganz auf den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonici der Mediatſtifter, welche aufgehoben werden, nebſt ihren Wohnungen, neun Zehentheile ihres bisherigen Einkommens, die Vicarien aber das Ganze, die Domicellaren neun Zehentheile deſſen, was ſie etwa bisher wirklich ſchon bezogen haben, und rücken den Capitularen nach. Solche Canonici jedoch, die überhaupt keine 800 fl. beziehen, ſind, wie die Vicarien bey ihrem ganzen Einkommen zu belaſſen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher ſtreitig, oder welche unſtreitig mittelbar geweſen ſind, erhalten verhältnißmäßig nach dem Vermögen ihrer Abtey 2000 bis 8000 Gulden Penſion. Ihre, und andere Kloſterconventualen 300 bis 600 Gulden. Mit den Laien-Brüdern und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denſelben oben bey den unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerſchaften aller ſolcher Corporationen gilt alles das Nämliche, was ſchon überhaupt wegen den Dienerſchaften feſtgeſetzt worden iſt.

§. 65.

Stiftungen.

Fromme und milde Stiftungen ſind, wie jedes Privateigenthum zu conſerviren, doch ſo, daß ſie der landesherrlichen Aufſicht und Leitung untergeben bleiben.

§. 66.

Sicherſtellung der Suſtentationsgelder.

Um nun auch den Unterhalt dieſer großen Menge höherer und anderer unſchuldiger Perſonen auf möglichſte Art ſicher zu ſtellen, haben die neuen Landesherrn alle ſolche Suſtentations⸗gelder auf ihre nächſten Recepturen anzuweiſen, und als ſolche, welche das privilegirteſte Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzſorten nach dem vier und zwanzig Guldenfuß unverzüglich abfuhren zu laſſen, daher auch ihren Gerichten keine Arreſtanlegungen auf dieſe Alimen⸗tationsgelder zu geſtatten.

§. 67.

Vollziehung des vorſtehenden Paragraphs durch die Kreisdirektorien.

Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles deſſen zu halten, und auf das erſte Anrufen der Penſioniſten, ohne Geſtat⸗tung eines Termins oder einer Einrede ſogleich gegen die Zahlungs⸗behörde, welche ſich mit der Quittung über die geſchehene Zahlung nicht ausweiſen kann, die bereiteſte Execution zu erkennen und zu vollziehen; bey eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die Revenüen, ſo weit ſie zu dieſem Zwecke nöthig, in unmittelbare Adminiſtration zu nehmen.

§. 68.

Beſtimmungen über diejenigen geiſtlichen Länder, welche nicht ganz an einen weltlichen Herrn kommen.

Bey denjenigen geiſtlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Reſidenzen an einen weltlichen Herrn kommen, ſondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Reſidenzen, und meiſten Lande dieſſeits Rheins haben, ſind, ſowohl in Anſehung der ſtandesmaßigen Unterhaltung der unter der gegen⸗wärtigen Veränderung leidenden Perſonen, als wegen Sicher⸗ſtellung der Dienerſchaften des Landes, auch kirchlichen, religiöſen

Verfaſſung, und dergleichen, alle diejenigen Grundſätze in Anwendung zu bringen, welche oben ſchon feſtgeſetzt worden. Nur erfordert die Vertheilung der Suſtentationsſumme, und der Fonds, worauf ſolche gegründet werden, in dieſen Landen nothwendig nähere Beſtimmung. Dieſemnach fallen die, auf einzelnen Theilen insbeſondere ruhenden Laſten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Kloſters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herrn allein zur Laſt, die ſolche einzelne Theile erhalten, ſonderlich kann die Erhaltung des Domcapitliſchen Perſonals, und der Individuen aller geiſtlich und weltlichen Corporationen, die ihre eigenen Fonds gehabt haben, bey einem vertheilten geiſtlichen Lande nicht in die ganze Maſſe geworfen werden, ſondern nur denjenigen, welche die Gefalle und Güter ſolcher Domcapitel und Corporationen bekommen, zufallen, und unter dieſen verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Vertheilung unter ſämmtliche neuen Theilhaber eines ſolchen Landes bleiben alſo nur die auf das Ganze ſich beziehenden Laſten übrig, wohin dann vorzüglich die Suſtentationsſumme des von der Regierung abtretenden geiſtlichen Landesherrn gehört. Sämmtliche Theilhaber haben ſich hierüber alsbald unter ſich zu verſtehen; ſollte jedoch diesfalls keine gütliche Uebereinkunft binnen vier Wochen zu Stande kommen, ſo haben die Kreisausſchreibämter, und in dem Kur- und Oberrheinſchen Kreiſe, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintritt, Kurmainz und Heſſenkaſſel gemeinſam dieſe Gegenſtände zu erörtern, und die erforderlichen Beſtimmungen zu treffen.

§. 69.

Unterhalt Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht von Trier.

Bey denjenigen Landen, wo die geiſtlichen Regenten ihre Reſidenzſtädte auf der linken Rheinſeite mit den dortigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Beſitzungen dießſeits Rheins behalten haben, kommen vorzüglich Se. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Trier, als Kurfürſt des Reichs, auch Dero Dom-

capitel und Dienerſchaft in Betrachtung. Da die übrigen dieß-ſeits rheiniſchen kurfürſtl. Lande, und ihre Einkünfte bey weitem nicht hinreichen, alle dieſe Suſtentationen zu beſtreiten, zumal dem Domcapitel zu Trier auf dieſer Seite kein eigener Fond geblieben, ſo wird der Unterhalt Sr Kurfürſtl Durchlaucht auf 100,000 Gulden beſtimmt. Das Kurfürſtl. Collegium, einſchlüßig der neu einzuführenden Herren Kurfürſten, iſt erſucht, dieſe Summe zu übernehmen, dem Herrn Kurfürſten von Trier ſolche jahrlich in zu beſtimmenden Terminen zu entrichten, und zur Berichtigung dieſes Gegenſtandes einen eigenen Schluß in dem Kurfürſtl. Collegium zu faſſen; – dann wird feſtgeſetzt, daß die Stadt Augsburg dem Herrn Kurfürſten von Trier ihr biſchöfliches Schloß, und die für Ihre Dienerſchaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zuſtande nebſt den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungeſtört zu belaſſen habe.

§. 70.

Unterhalt des Trierſchen Domcapitels und Dienerſchaft.

Die neuen Beſitzer der Reſte der Kurtrierſchen Lande haben, da ſie mit dieſem Unterhalte ganz verſchont bleiben, einen verhältnißmäßig größeren Antheil des Trierſchen Domcapitels, und der Trierſchen Dienerſchaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Beſtimmung dieſes Penſionenantheils wird Kurmainz und Heſſenkaſſel aufgetragen.

§. 71.

Unterhalt des Kölniſchen Domcapitels.

Die Beſtimmung des Unterhalts des Domcapitels zu Köln iſt eben ſo, wie jene des Domcapitels zu Trier nicht blos nach den dieſſeitigen Beſitzungen und Einkünften des Domcapitels ſelbſt abzumeſſen, ſondern auch darauf Ruckſicht zu nehmen, daß die neuen Beſitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu erhalten haben. Es haben daher die vorbe-

nannten Commiſſarien *) unter dieſen Rückſichten auch dem Domcapitel zu Köln den billigmäßigen Unterhalt auszumitteln **).

§. 72.

Die vorſtehenden Dispoſitionen ſind auf alle übrigen geiſtlichen Regenten, Domcapitel ꝛc. jedoch mit Einſchränkungen, anwendbar.

Auf alle übrigen, zu den Landen letztgedachter Art gehörigen geiſtlichen Regenten, Domcapitel, Dienerſchaften, Mediatſtifter, Klöſter, Stiftungen, geiſt- und weltlichen Körperſchaften, Landes- und Kirchlichen Verfaſſungen, iſt zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Anſehung ſolcher geiſtlicher Lande, welche ganz, oder doch größtentheils mit den Reſidenzſtädten der bisherigen geiſtlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Reſidenzen an einen weltlichen Herrn kommen, ſondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Reſidenzen und meiſten Lande dieſſeits Rheins haben, feſtgeſetzt worden; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß der Unterhalt aller zu dieſer Klaſſe gehörigen Perſonen, in ſo fern ihre Fonds nicht ganz auf dieſer rechten Rheinſeite liegen, nicht ſo beträchtlich, als bey den eben benannten ausfallen könne, ſondern daß ſolcher vorzüglich nach den, ihnen auf dieſer Seite noch zuſtehenden Einkünften zu bemeſſen ſey. Es kann daher auch bey ſolchen Domcapiteln und Stiftern der Unterhalt nicht durchgängig auf neun Zehntheile ihrer vormaligen Einkünfte feſtgeſetzt werden.

---

*) Kurmainz und Heſſenkaſſel.

**) Kurmainz hat hiezu den Kurfürſtl. Herrn Staatsminiſter und Reichsdirectorialgeſandten ꝛc. Freyherrn v. Albini; Heſſenkaſſel den Herrn Geheimenrath und Reichstagsgeſandten von Günterode bevollmächtiget. Erſterer hat hierauf den Kurfürſtl. Herrn Geheimenrath Grafen v. Benzel, und letzterer hatte eine zeitlang den damals hier anweſenden Heſſenkaſſelſchen Herrn Kriegsrath v. Starkloff ſubſtituirt. A. d. H.

§. 73.

Nicht locale Dienerſchaften — die Kurkölniſche insbeſondere, betreffend.

Die Dienerſchaften, welche nicht local und in den dießſeitigen Aemtern angeſtellt ſind, können nur nach dem Verhältniſſe, worin die dieſſeits rheiniſchen Reſte der Lande ſtehen, von den neuen Beſitzern einige Unterſtützung gewärtigen, es ſey dann, daß ſolche, wie in specie die dießſeits angeſtellte Kurkölniſche Dienerſchaft, auf die rechte Rheinſeite zur Adminiſtration der dießſeitigen Lande von ihrem Landesherrn ausdrucklich beordert worden, in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anſtand fortzubezahlen ſind.

§. 74.

Obige Verfügung gilt nur denen, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinſeite gefolgt ſind.

Ueberhaupt iſt dieſe Fürſorge nur auf diejenigen Capitularen und Diener einzuſchränken, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinſeite gefolgt ſind, und auch inzwiſchen ihren Wohnſitz nicht jenſeits aufgeſchlagen haben, — welcher Grundſatz allgemein anzuwenden iſt. Es ſind jedoch diejenigen Domherren, welche jenſeits bey ihren Domkirchen geblieben ſind, den herubergegangenen gleichzuhalten, Falls ſie ſich künftig dießſeits niederlaſſen werden.

§. 75.

Unterhalt der Herren Fürſtbiſchöffe von Baſel und Lüttich, und der Domcapitel und Dienerſchaften von Köln, Trier, Worms, Lüttich, Baſel, Speier, Strasburg ꝛc.

Für diejenigen geiſtlichen Regenten mit ihren Domcapiteln und Dienerſchaften, denen auf dieſer Rheinſeite, wie z. B. dem Herrn Fürſtbiſchoffe zu Baſel, ſehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenſeits, wie z. B. der Herr Fürſtbiſchof zu Lüttich, alles verloren haben, iſt nöthig, einen beſondern Fond zu beſtimmen, woraus ihr billiger

Unterhalt hergenommen wird. Dieſemnach wird die Suſtentation des Herrn Fürſtbiſchofs von Lüttich, deſſen Lage einzig iſt, auf 20,000 fl feſtgeſetzt. Diejenigen Fürſtbiſchöffe, die im Beſitze zweyer oder mehrerer Bißthümer waren, geben zu Aufbringung dieſer Summe den zehnten Theil der Penſion eines ihrer Bißthümer ab; eben ſo werden ſie für den Herrn Fürſtbiſchof von Baſel den zwanzigſten Theil der Revenüen eines ihrer Bißthümer abgeben, um für ihn die Hälfte des minimum, nämlich 10,000 Gulden aufzubringen, indem ihm nur einige Parcellen ſeinen Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben ſind. Im Falle nun einer der Fürſtbiſchöffe, die ein Zehntheil und Zwanzigtheil eines ihrer Deputats an die Fürſtbiſchöffe von Lüttich und Baſel abgeben, früher als oben gedachte Fürſtbiſchöffe verſterben würde, ſo behält der Landesherr, dem eine ſolche Penſion zurückfällt, die Verbindlichkeit, das Zehntheil und Zwanzigtheil an gedachte Herrn Fürſtbiſchöffe von Baſel und Lüttich fortzuentrichten. Ferner werden die beyden Herrn Fürſtbiſchöffe von Baſel und Lüttich zu den erſten offen werdenden biſchöfflichen Sitzen empfohlen, jedoch bleibt es der Willkühr der beyden gedachten Herrn Fürſten überlaſſen, Biſthümer zu übernehmen oder nicht, ohne in einem oder dem andern Falle ihre ohnehin auf auf das minimum geſetzte Suſtentationsgelder an den Einkünften des Biſthums aufgerechnet zu erhalten.

Die beyden bemerkten Summen von 20,000 und 10,000 Gulden werden nach folgender Austheiluug von den Fürſtbiſchöffen entrichtet:

Der Herr Kurfürſt von Trier geben von Ihrer Penſion von 60,000 Gulden als Biſchof von Augsburg, an den Biſchof von Baſel 3000, an jenen von Lüttich 6000 Gulden. Ferner als Probſt von Elwangen von der Penſion von 20,000 Gulden:

an Baſel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Der Herr Biſchof von Wirzburg, wegen der Coadjutorie von Bamberg, à 30,000 Gulden:

an Baſel 1500, an Lüttich 3000 Gulden.

Der Herr Biſchof von Hildesheim und Paderborn erhält für beyde Sitze 50,000 preuß. Thaler oder 80,000 Gulden, giebt alſo von der Hälfte ab:

an Baſel 2000, an Lüttich 4000 Gulden.

Der Herr Biſchof von Regensburg von ſeiner Penſion von Freiſingen à 20,000 Gulden.

an Baſel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Ebenderſelbe, wegen der Probſtey Berchtesgaden, à 20,000 Gulden:

an Baſel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Der Herr Kurfürſt Erzkanzler, als Fürſtbiſchof von Konſtanz und Worms, à 10,000 Gulden:

an Baſel 500, an Lüttich 1000 Gulden.

Betreffend hingegen die Domcapitel und Dienerſchaften, welche aus den dieſſeitsrheiniſchen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherrn Ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Köln, Trier, Worms, Lüttich, Baſel, Speier, Straßburg und andere, welche ſich im ähnlichen Falle befinden; ſo ſoll für ſie eine eigene Kaſſe dadurch errichtet werden, daß jenen Domherrn, welche mehr als eine Präbende hatten, zwey Zehntheile ihrer neun Zehntheile, welche ſie von dieſen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten, und dieſe Kaſſe dem Kurfürſten Reichserzkanzler untergeben werde, um hievon nach einem gerechten Maaßſtabe die Austheilung dergeſtalt zu machen, damit nach den Kräften der Kaſſe ihr Zweck erreicht werde. Nichtsdeſtoweniger haben diejenigen Landesherrn, welchen die Ueberreſte ſolcher Lande, auch die Einkünfte der Domcapitel und anderer Corporationen zufallen, nach deren Verhältniſſe, für den Unterhalt der leidenden Intereſſenten zu ſorgen.

§. 76.

Die Geiſtlichen und Diener betreffend, deren Corporationen auf dem linken Rheinufer aufgehoben ſind, welche aber noch Güter auf der rechten Rheinſeite haben.

In Anſehung derjenigen Geiſtlichen und Diener endlich, deren Körperſchaften jenſeits auf der linken Rheinſeite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieſer rechten Rheinſeite haben, die künftig der Dispoſition der reſpectiven Landesherrn, ſo weit dieſe Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Perſonen, welche als dieſſeits geborne von dem franzöſiſchen Gouvernement zu dieſem Unterhalt ohne Penſion auf dieſe Seite verwieſen worden, oder welche eben dieſer Einkünfte und ihrer Adminiſtration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, ſchon während des Krieges auf dieſer Rheinſeite ihre Wohnungen genommen, auch dieſe Einkünfte bisher wirklich genoſſen haben, eben ſo wie alle andere neue Landesherrn, dieſen Unterhalt zu übernehmen, und zu dieſem Ende dieſen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zuſtehet, lebenslänglich zu belaſſen, und über ſolche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben.

§. 77.

Schuldenweſen in den Ländern, welche ganz an weltliche Regenten übergehen.

Da auch wegen der, auf den Entſchädigungslanden haftenden Schulden, zur Beruhigung ſo vieler Gläubiger Vorſehung geſchehen muß; ſo verſteht ſich zuvörderſt von ſelbſt, daß bey ſolchen Landen, welche ganz von einem geiſtlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle, ſowohl Kammeral- als Landesſchulden eines ſolchen Landes mit zu übernehmen, mithin ſolche reſpektive aus ſeinen neuen Kammereinkünften und Steuern, eben ſo zu verzinſen und abzuführen habe, wie es der geiſtliche Regent würde haben thun müſſen.

§. 78.

Schuldenweſen in den Ländern, welche unter Mehrere vertheilt werden.

Bey ſolchen geiſtlichen Ländern hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann ſich zwar der Gläubiger wenn ihm ein Spezialunterpfand verſchrieben iſt, an dieſes Specialunterpfand allerdings dergeſtalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines ſolchen Landes, welche die Spezialhypothek beſitzen ihm einsweilen die Zinſen fortentrichten müſſen; es ſind aber hiernächſt dieſe Schulden eben ſo, wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für ſich, oder endlich, die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verloren haben, als allgemeine Landesſchulden unter ſämmtlichen Theilhabern eines ſolchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerſchulden nach dem Domainenertrage, die Landesſchulden aber nach dem Steuercapitale zu vertheilen.

§. 79.

Der Inhaber des Hauptortes eines Landes hat bis zur Abrechnung die Zinſen von den Schulden zu bezahlen.

Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieſer Austheilung nicht auf ihre Zinſen warten muſſen, ſo hat von ſolchen Capitalien, denen es an einer Spetialhypothek fehlt, der Inhaber des Hauptorts, oder des größeren Theils des Landes, einsweilen bis zur Abrechnung, dieſe Zinſen zu berichtigen; es wäre dann, daß ſich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verſchieden ſind, wenigſtens der Verzinſung ſolcher Capitalien, wegen, einsweilen unter ſich verſtünden.

§. 80.

Die Schulden, welche auf der linken Rheinſeite haften, ſind von der Schuldenmaſſe voraus abzuziehen.

Lägen hingegen die geiſtlichen Lande, von deren Schulden die Frage iſt, zum Theil auf der linken Rheinſeite, ſo ſind die-

jenigen Landesſchulden, die ihre Specialhypothek auf der linken Rheinſeite haben, oder die ſonſt nach dem Lüneviller Frieden geeignet ſind, auf die franzöſiſche Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmaſſe eines ſolchen Landes voraus abzuziehen.

§. 81.

Schulden, welche nach dem 24. Auguſt 1802 gemacht worden ſind.

Sollten aber etwa irgendwo noch nach dem 24. Auguſt 1802, neue Schulden contrahirt worden ſeyn, ſo hängt deren Zahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staates ſolche Geldaufnahmen noch erfordert haben.

§. 82.

Die Schulden ganzer und vertheilter Reichskreiſe betreffend.

Was ſodann die Schulden ganzer Kreiſe, und zwar zuerſt ſolcher, welche, wie der Fränkiſche und Schwäbiſche, ganz auf der rechten Rheinſeite liegen betrifft; ſo bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu dieſen Kreiſen gehört haben, für ſolche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geiſtliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt, ſo muß ohnehin jedem Theile eines ſolchen Landes ſeine rata matricularis an Reichs- und Kreispräſtanden bald thunlichſt regulirt werden; nach welchem Maaßſtabe alsdann auch die neuen Beſitzer zu Abtrag- und Verzinſung der Kreiscapitalien zu concurriren haben. Bis aber dieſe Repartition wirklich geſchehen iſt, kann der Beytrag von getheilten Ländern zu allen Kreispräſtanden, mithin auch zu Verzinſung der Capitalſchulden nicht anderſt geſchehen, als auf die nämliche Art, wie ſo eben in Betreff der Landesſchulden getheilter Lande erwähnt worden iſt.

§. 83.

Die Schulden der Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe insbeſondere betreffend.

In Anſehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die, auf beyden Rheinſeiten gelegenen Kur- und Oberrhei-

niſchen Kreiſe, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erſt während und zu dem Kriege, contrahirt haben, ſo ſind nach allen vorwaltenden Verhältniſſen die Gläubiger dieſer Kur- und Oberrheinſchen Kreiſe wegen dieſer ihrer Capitalien und Zinſen, ſich an den dießſeits rheiniſchen Landen der beyden Kreiſe zu halten, allerdings befugt. Die Herrn der dießſeits rheinſchen Lande, welche zu einem dieſer Kreiſe gehören, haben ſich über die Verzinſung und Abführung dieſer Capitalien zu verſtehen. Vor allem ſind zu dieſem Ende bey Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Special-kaſſen die exigiblen Ausſtände, in ſo fern keine rechtliche Entſchuldigung obwaltet, beyzutreiben, ſodann zur Zinſen und Capitalienzahlung zu verwenden, das weiter Erforderliche aber iſt durch gewöhnliche Kreisrömermonate, von den, zu dieſem Kreiſe noch gehörigen Landen beyzubringen.

§. 84.

Schulden, welche Frankreich nicht übernimmt, haben die entſchädigten Reichsſtände auf ſich zu nehmen.

In ſo fern hingegen der matricularmäßige Antheil der jenſeits Rheins gelegenen Kreislande an dieſen Schulden, von der franzöſiſchen Republik nicht unter die Cathegorie der von derſelben zu übernehmenden Schuldeu, gerechnet wird, ſo iſt der Antheil der jenſeits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kriegsſchulden, denjenigen Landesſchulden beyzuzählen, welche von den entſchädigten Reichsſtänden ohne Beläſtigung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen ſind; und nur der Antheil der geiſtlichen Kreislande an den Kreisſchulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmaſſe der dießſeits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieſelben keine Entſchädigung gegeben wird.

§. 85.

Die Kreisausſchreibenden Fürſten — auch Kurmainz und Heſſenkaſſel, ſorgen für die Vollziehung dieſer Beſchlüſſe.

Die Vollziehung dieſer Beſchlüſſe haben ſich die kreisausſchreibenden Herren Fürſten, und am Kur- und Ober-

rheiniſchen Kreiſe Kurmainz und Heſſenkaſſel gemeinſam angelegen ſeyn zu laſſen.

Würden jedoch, ſowohl bey Austheilung dieſer Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geiſtlichkeit, Fälle eintreten, wo wegen Colliſion der Intereſſen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beyziehung eines dritten Fürſten nothwendig werde, ſo haben ſich die kreisausſchreibenden Herren Fürſten oder Commiſſarien, einen Obmann ſelbſt zu erbitten.

§. 86.

Die Kammerzieler werden von allen geiſtlichen Reichslanden und vormaligen Reichsſtädten, fortbezahlt.

Obgleich nun auch ſich von ſelbſt verſteht, daß die den Ständen des Reichs als Entſchädigung zufallenden Reichslande, die bisher von ſolchen Landen entrichteten Kreis- und Reichsſteuern, insbeſondere die, der Unterhaltung des kaiſerl Reichskammergerichts gewidmeten Beyträge, oder Kammerzieler, ferner zu zahlen ſchuldig ſeyen: ſo findet man jedoch bey den vorgehenden Beſitzveränderungen, und ſonderlich bey der Verſtückelung mehrerer Reichslande, zu mehrerer Sicherſtellung des kammergerichtlichen Unterhalts nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgeſetze, insbeſondere des §. 16. des jüngſten R. A. feſtzuſetzen:

daß I. alle erblichen Reichsſtände von den ihnen als Entſchädigung zufallenden geiſtlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsſtädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben. Sodann

§. 87.

Auch von den abgeriſſenen, dies- oder jenſeits Rheins liegenden Reichsla den werden die Kammerzieler pro rata bezahlt.

daß II. eben dieſe Verbindlichkeiten denjenigen Reichsſtänden obliegt, welchen abgeriſſene Lande von jenſeits rheiniſchen Hauptlanden, oder nur Theile dieſſeits rheiniſcher Entſchädigungslande zufallen, dergeſtalt, daß der künftige Beſitzer abgeriſſener Lande von jenſeits rheiniſchen Hauptlanden die ratam, welche ein ſolches abgeriſſenes Land, zum

jenſeitigen Hauptlande beygetragen hatte; von mehreren Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Beſitzer des größern Theils eines ſolchen Landes, oder deſſen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeytrag, salvo regressu, gegen die übrigen Theilhaber, einſtweilen abzuführen habe; es wäre dann, daß dieſer mit den Inhabern der kleinern Landesantheile über ihre Concurrenz binnen zwey Monaten ſich verglichen, und dieſe getroffene Uebereinkunft dem Kayſerl. Reichskammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

§. 88.

In Ländern, die in kleine Parcellen verfallen, werden die Kammerzieler unter die einzelnen Theilhaber repartirt.

daß III., wo ein Land in mehrere kleine Parcellen zerfällt, die Kammerzieler, welche auf dem Ganzen bisher gehaftet, unter die einzelnen Theilhaber einſtweilen ex aequo et bono von den kreisausſchreibenden Herrn Fürſten, im Kur- und Oberrheinſchen Kreiſe aber von Kurmainz und Heſſenkaſſel, bis zur künftigen Rectification der Kammermatrikel, auf den Fall zu vertheilen ſind, wenn ſolche Theilhaber ſich desfalls nicht unter ſich ſelbſt binnen den vorgedachten zwey Monaten gütlich verglichen, und hievon das Kayſerl. Reichskammergericht benachrichtiget hätten.

§. 89.

Die Verbeſſerung des Kammergerichtlichen Suſtentationsweſens wird Kayſer und Reich anheimgeſtellt.

Schließlich wird Kayſ. Majeſtät und dem Reiche anheimgeſtellt, den über das Suſtentationsweſen dieſes Reichsgerichtes von demſelben erſtatteten Hauptbericht bald thunlichſt zu erledigen, und deſſen künftige Verhältniſſe bey der Abnahme ſeines Suſtentationsfonds, und den eintretenden Veränderungen, geſetzlich zu beſtimmen.

Signatum Regensburg den 25ten des Februars 1803.

(L. S.)

Kurfürſtlich Mainziſche Kanzley.

Reichs=

Reichsgutachten.

über den vorſtehenden Hauptdeputationsſchluß.

Der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der zur gänzlichen Berichtigung des Lüneviller Friedens ernannten, und durch das Kaiſerl. allergnädigſte Kommiſſionsdecret vom 2. Auguſt v. J. hieher berufenen außerordentlichen Reichsdeputation nach vielfältigen mit der Höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Plenipotenz und den Herren Miniſtern der vermittelnden Mächte gepflogenen Kommunikationen bereits den 23. November v. J. ein Hauptſchluß verfaßt, und darüber nicht nur ſchon am 6 December von erſagten Miniſtern Noten an die allgemeine Reichsverſammlung gebracht, ſondern auch ein kaiſerl. allergnädigſtes Kommiſſionsdecret unterm 21. gedachten Monats an dieſelbe erlaſſen, ferner von der Deputation ſelbſt unterm 5. und 31. Jänner auch 4. und 26. Februar d. J Berichte, ſamt Anlagen erſtattet, uud dem letzten Berichte ein mit mehreren Abänderungen und Zuſätzen Tags vorher neu verfaßter Deputationshauptſchluß, auch das nur erwähnte Kaiſerl. allerhöchſte Kommiſſionsdecret, die Noten und Berichte, ſo wie die neueſten Noten der Herren Miniſtern der vermittelnden Mächte vom 28. vorigen Monats und 9. d. jederzeit durch die Reichsdictatur zur Wiſſenſchaft aller drey Reichscollegien befördert, ſodann alle dieſe Verhandlungen in allen drey Reichscollegien in Vortrag und Umfrage geſtellt worden, ſo hat man nach reifer der Sache Erwägung dafür gehalten, und geſchloſſen: daß

1) der nunmehr zur Vollſtändigkeit gediehene hier mit-

kommende Deputationshauptſchluß vom 25. vor. Mon. als das einzige Mittel den, für das Wohl des geſammten deutſchen Vaterlandes, und die Erhaltung des Reichsverbands ſelbſt ſo nothwendigen Ruheſtand zu befeſtigen, und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzuſtellen, von geſammten Reichs wegen zu genehmigen; dabey auch

2) die bisherigen Reichsgrundgeſetze, inſonderheit der weſtphäliſche Friede, und alle darauf erfolgten Friedensſchlüſſe, in ſoweit ſolche durch den Lüneviller Traktat, und dieſen jezt zu genehmigenden Deputationshauptſchluß nicht ausdrücklich abgeändert werden, zu beſtätigen, in weſſen Folge alſo

3) die deutſche Reichsverfaſſung in allen ihren übrigen, nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie ſolche für Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutſche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, bisher beſtanden, auch für die Zukunft zu verwahren ſey, daß demnach

4) Sr. kaiſerl. Majeſtät für die reichsoberhauptliche Vorſorge zur möglichſten Erhaltung der deutſchen Reichsverfaſſung weiſe Einleitung und Mitwirkung zur glücklichen Beendigung dieſes beſchwerlichen Entſchädigungsgeſchäfts der allerunterthänigſte Dank gebühre, und mit der ehrerbietigſten Bitte hiemit erſtattet werde, daß Allerhöchſtdieſelben geruhen mögen, auch den hohen vermittelnden Mächten für Ihre weiſen Rathſchläge, und Ihre rühmliche Verwendung zur endlichen Ausgleichung dieſer wichtigen National-Angelegenheit, die dankbaren Empfindungen der Reichsverſammlung zu erkennen zu geben; welches alles

5) durch ein allergehorſamſtes Reichsgutachten, wie hiemit geſchieht, zur reichsoberhauptlichen Genehmigung allerunterthänigſt zu bringen ſey.

Womit des kaiſerl. Herrn Principalcommiſſarius Hochfürſtl. Gnaden, der Kurfürſten Fürſten und Stände des Reichs anweſenden Räthe, Bothſchafter und Geſandte ſich beßten Fleißes und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg den 24. März 1803.

Kayſerl. Ratification.

des vorſtehenden Reichsgutachtens.

Von der Römiſch Kayſerl. Majeſtät ꝛc. ꝛc.

Da die zur Erfüllung des fünften und ſiebenten Artikels des Lüneviller Friedens bevollmächtigte auſſerordentliche Reichsdeputation das ihr anvertraute Werk nunmehr zu Stande gebracht hat, und von Kurfürſten, Fürſten und Ständen des deutſchen Reichs in ihren gemeinſamen Gutachten vom 24. März auf deſſen Beſtätigung angetragen worden iſt; ſo wollen Se. Majeſtät der Kayſer nicht verweilen, dieſem in ſeiner Beſchaffenheit und ſeinen Folgen ſo wichtigen Werke aus reichsväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutſchlands nach Maaßgabe Ihrer Pflichten die geſetzliche Vollendung zu ertheilen.

Der Endzweck, auf welchen in dieſem entſcheidenden Augenblicke ihre Aufmerkſamkeit ſich richtet, beſteht darin, die Erfüllung der von Sr. Kayſ. Majeſtät und dem deutſchen Reiche übernommenen Verbindlichkeiten einerſeits mit der Erhaltung der hergebrachten Reichsverfaſſung, andererſeits mit den freundſchaftlichen Rückſichten thunlichſt zu vereinbaren,

die Allerhöchſtdieſelben für die Vorſchläge der zwey als Vermittler eingeſchrittenen Mächte, ſo wie für die Wünſche und die Zufriedenheit der Reichsſtände tragen.

Es iſt dieſes der nämliche Zweck, der alle Schritte und Bemühungen Sr. Majeſtät des Kayſers bey Zuſammenberufung und bey allen Verhandlungen der erwähnten Reichsdeputation geleitet hat. In Gemäßheit deſſelben haben Sie Sich während dem Laufe dieſer Verhandlungen dem von den vermittelnden Mächten vorgeſchlagenen, von der Deputation durch entſchiedene Stimmenmehrheit angenommenen Entſchädigungsplane ſo beförderlich erwieſen, als es immer die Vorſchrift der maaßgebenden Friedensartikel, und die Gränzen der auf die Erfüllung dieſer Artikel und auf die Aufrechthaltung der damit vereinbarlichen Reichsverfaſſung abgezielten Deputationsvollmacht erlauben konnten.

Und mit welcher freywilligen Mäßigung, und großen Rückſichten für die vermittelnden Mächte, und die mit intereſſirten Reichsſtände, Se. Kayſerl. Majeſtät ſich hiebey beſtrebt haben, die Behebung der ſich ergebenden Anſtände, wenn ſelbe von den rechtmäßigſten Intereſſen Allerhöchſt Ihres Hauſes herrührten, zu erleichtern, ſolches hat Ihre zu Paris den 26. December v. J. geſchloſſene Convention an den Tag gelegt, worin Sie die Verbindlichkeiten des Lüneviller Traktates freywillig erweitert, und die einem Fürſten Ihres Hauſes gebührende volle Entſchädigung möglichſt beſchränket haben.

Eben ſo haben Se. Kayſerl. Majeſtät die thunlichſte Beförderung in Anſehung der dem Entſchädigungsplane beygerückten, aus der angenommenen Entſchädigungs-Baſis nicht gefloſſenen oder in die innere Verfaſſung des deutſchen Reichskörpers einſchlagenden weitern Anträge bewieſen. Auch hierüber haben Sie Sich durch die angeführten Rückſichten bewo-

gen gefunden, in vorgedachter Pariſer Convention Ihre Beyſtimmung zu dem Deputationshauptſchluſſe vom 23. November v. J. in der Maaßgebung zuzuſagen, daß Sie dabey ſämmtliche mit dem Entſchädigungsplane an ſich vereinbarlichen Gerechtſame ausdrücklich verwahrten, die Allerhöchſtdenenſelben theils in Ihrer reichsoberhauptlichen Würde, theils als Regent Ihrer Erbſtaaten gebühren; da Sie in dieſer letzten Eigenſchaft, gleich wie Sie für Ihre Kriegsverluſte an den Entſchädigungen keinen Theil bekommen, auch den damit verknüpften Einſchränkungen nur in ſo fern, als es die Ausführungsmöglichkeit der allgemeinen Entſchädigungsbaſis erheiſchet, unterliegen können.

Nachdem endlich nach dem Schluſſe der Convention vom 26. Dec. zu dem Deputationshauptſchluſſe vom 23. November, noch verſchiedene Zuſätze, Aenderungen und Anträge hinzugekommen ſind, und daraus der neue Deputationshauptſchluß vom 25 Hornung entſtanden iſt, auf deſſen Gutheißung das Reichsgutachten unter einigen ausdrücklichen Vorbehaltungen anträgt, ſo ſehen Se. Kayſerl. Majeſtät Sich nach reiflicher Abwägung aller bisher angeführten Umſtände, und nach dem Gefühle Ihrer aufhabenden theuerſten Pflichten veranlaßt, dem eben genannten Reichsgutachten Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung unter folgenden Bedingniſſen zu ertheilen:

Daß die zu Paris am 26 December v. J. geſchloſſene und zur Kenntniß der Reichsverſammlung vorgelegte Convention in ihrer Kraft und Verbindlichkeit nach dem wörtlichen Inhalte ihrer Artikel, inſonderheit in Anſehung der in dem 4ten Artikel enthaltenen Vorbehaltungen aufrecht zu beſtehen habe.

Daß, in ſo fern dieſe Vorbehaltungen die Sr. Majeſtät als Kaiſer und Reichsoberhaupte zuſtehenden Gerechtſamen betreffen, die geſetz- und herkommensmäßige Ausübung dieſer

Gerechtſame ſowohl bey Ausführung des gegenwärtigen Reichsſchluſſes, als für alle zukünftigen Zeiten ungeſchmälert erhalten werde.

Daß die in dem Reichsgutachten vom 24. März erwähnte Beſtätigung der Reichsgrundgeſetze, inſonderheit des weſtphäliſchen Friedens, und der darauf erfolgten Friedensſchlüſſe, in ſo fern ſolche durch den Lünviller Traktat und den gegenwärtigen Reichsſchluß nicht ausdrücklich abgeändert werden, desgleichen die darin angetragene Verwahrung der deutſchen Reichsverfaſſung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie ſolche für Kurfürſten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutſche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, bisher beſtanden iſt, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe.

Daß, nachdem die Bedenken, welche von Sr. Kayſerl. Majeſtät bey Gelegenheit der in den frühern Deputationsvorſchlägen gemachten Anträge zur Vermehrung der Virilſtimmen im Reichsfürſtenrathe geäußert wurden, durch die ſpätern Vorſchläge keineswegs gehoben worden ſind, Se. Kayſerliche Majeſtät Sich durch Ihre für die Erhaltung der Reichsverfaſſung und die Beſchützung der katholiſchen Religion heilig beſchwornen Pflichten gemüßigt ſehen, ihre Ratification über dieſen Gegenſtand einsweilen zu ſuſpendiren, und Sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Commiſſionsdecret die Erſtattung eines weitern Reichsgutachten zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemeſſene Vorſchläge dafür geſorgt werde, daß, nachdem dem proteſtantiſchen Religionstheile ſchon in den Kurfürſtlichen und Reichsſtädtiſchen Collegien eine ſo entſchiedene Stimmenmehrheit zufällt, die hergebrachten Verhältniſſe der zwey Religionstheile nicht auch in dem fürſtlichen Collegium, bis zur weſentlichen Ueberſchreitung der Stimmenparität, abgeändert werden.

Daß endlich in Anſehung derjenigen Punkte des letzten Deputationsſchluſſes, deren Erörterung erſt noch künftigen Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen hat, wie dergleichen namentlich in dem Schluſſe des 2. und 39. §. vorkommen, Sr. Kayſerl. Majeſtät und dem Reiche die weitere gebührende Einſchreitung vorbehalten bleibe.

Indem nun Se. Kayſerl. Majeſtät unter dieſen vorausgeſetzten Bedingniſſen dem Reichsgutachten vom 24 März Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung hiemit förmlich ertheilen, ſo ergreifen Sie auch dieſe Gelegenheit, um Ihren und des geſammten Reichs aufrichtigſten Dank für die von den zwey vermittelnden Mächten in der vorliegenden wichtigen Angelegenheit verwendete Sorgfalt und Bemühungen öffentlich hiemit abzuſtatten, gleich wie Sie mit Zuverſicht hoffen, daß gedachte Mächte die hiebey von Seiten Kayſers und Reichs erhaltenen überzeugendſten Beweiſe bereitwilliger Rückſicht für ihre Wünſche und Vorſchläge freundſchaftlich erkennen werden, und daß ſomit das nunmehr gänzlich zu Stande gebrachte Friedenswerk auf das dauerhafteſte verſichert und befeſtiget worden ſey.

Es verbleiben übrigens des Höchſtanſehnlichen Kayſerl. Herrn Prinzipalkommiſſarius Hochfürſtl. Gnaden den allhier verſammelten vortreflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen beſtändig wohl zugethan.

Signatum Regensburg den 28. April 1803.

Vollſtändiges Verzeichniß

aller

in dem Hauptdeputationsſchluſſe vom 25ten Februar, dem Reichsgutachten vom 24ten März, und dem Kayſerl. Ratificationsdecrete vom 28ten April 1803, enthaltenen Namen und Sachen, nach alphabetiſcher Ordnung.

A.

Aalen, Stadt. Seite 12.
Abenberg. 7.
Aebte, unmittelbare. 46.
— mittelbare. 51.
— deren Unmittelbarkeit ſtreitig iſt. 51.
Abteyen, die ſäculariſirten. 21.
— unmittelbare. 46.
Aebtiſſinnen, gefürſtete. 46.
— nicht gefürſtete. 46.
Abzugsrecht. 24.
Ahaus, Amt. 9.
Ahrberg, Amt. 7.
Albini, Freyherr von. 3. 55.
Allerheiligen, Abtey. 11.
Altenbuchow, Dorf. 14.
Altenburg, Abtey. 17.
Alternirungen im Reichsfürſtenrathe. 37.
Altwied, Amt. 20.
Alzey, Amt. 13.
Alzenau, Mainziſches Amt. 13.
Amalienſtiftung zu Deſſau. 10.
Amöneburg, Mainziſches Amt. 12.

Amorbach, Abtey. 10.
— Mainziſches Amt. 19.
Amrichshauſen, Dorf. S. 18.
Anfang des Genuſſes der Entſchädigungen. 42.
Anſprüche auf die an Frankreich abgetretenen Länder. 43.
Anſtalten, literäriſche, deren Güter und Einkünfte. 39.
Anzeige der Suſtentationsregulirungen. 45.
Appellation der Reichsſtädte, ſ. privilegium de non appellando. 28.
Aremberg, Herzog von. 9.
— Virilſtimme. 33.
Arensburg, Abtey. 17.
Arnſtein, Abtey. 15.
Aſchaffenburg, Fürſtenthum. 26.
— Virilſtimme. 33.
— deſſen Lehenhof. 42.
— Mainziſches Oberamt. 26.
Aspach. 23.
Aspermonte, Reichsgraf. 21.
Asheim, Mainziſches Amt. 13.
Auffenau, Mainziſches Amt. 26.
Aufrufsordnung im Reichsfürſtenrathe. 37.
Augsburg, Bisthum. 57.
— Reichsſtadt. 28.
Aurach, Amt 26.

B

Baaden, Marggraf. 10.
Baar, Herrſchaft. 34.
Baillonville, Herrſchaft. 14.
Baindt, Abtey. 21.
Baiern, Herzog; ſ. Pfalzbaiern. 32.
— Niederbaiern 32.
Baltringen, Zehenden. 21.
Bamberg, Bisthum. 7.
— Coadjutor. 46.
Bandern, Probſtey. 16.
Bänke (latera) im Reichsfürſtenrathe. 37.
Baſel, Bisthum. 11.
— Fürſtbiſchof. 56.

Baſſenheim, Reichsgraf. 21.
Beilſtein, Herrſchaft. 21.
Bensheim, Mainziſches Amt. 13.
Benthal, Lehen. S. 12.
Benzel, Graf. 55.
Berchtesgaden, Probſtey. 6.
— Probſt. 58.
Berg, Herrſchaft. 14.
— Herzogthum. 32.
Bergopzoom, Marquiſat. 7.
Berlenburg, ſ. Wittgenſtein.
Beſitzungen der Domcapitel. 38.
Bevergern, Amt. 9.
Biberach, Stadt. 11.
Billigheim, Mainziſche Kellerey. 19.
Biſchofsheim, Mainziſches Amt. 19.
Blankenburg, Virilſtimme. 33.
Blankenheim, Herrſchaft. 22.
St. Blaſi, Abtey. 27.
Bleidenſtadt, Abtey. 15.
Bleß, Dorf. 23.
Bocholt, Amt. 9.
Böhmen, Kur⸗. 2.
— Kurpfalzbaierſche Herrſchaften daſelbſt. 7.
Bondorf, Grafſchaft. 27.
Bopfingen, Stadt. 8.
Bopparter Zoll. 12.
Boxberg, Amt. 19.
Boxmeer, Herrſchaft. 14.
Brandenburg, Kur⸗. 2.
Braubach, Amt. 15.
Braunsbach, Amt. 18.
Braunſchweig, Kur⸗. 10.
— Herzog. 10.
Breisgau. 7.
Bremen, Herzogthum. 29.
— Domcapitel. 30.
— Reichsſtadt. 28.
Bretigny, Lehen. 12.
Bretten, Amt. 11.

Bretzenheim, Fürſt. 20.
Brixen, Bisthum. 5.
Brombach, Abtey. 17.
Bruchſal, Virilſtimme. S. 33.
Buchau, Stift. 16.
— Stadt. 16.
— Virilſtimme. 34.
Buchen, Mainziſches Amt. 19.
Buchhorn, Stadt. 8.
Bühler, Freyherr von. 4.
Burggrafſchaft Winterrieden. 22.
Bürgel, Dorf. 19.
Burghof. 29.
Burgfrey. 23.
Buxheim, Carthaus. 21.

C

Campoformio. 1.
Canonici der Ritterſtifter. 46.
— der Mediatſtifter. 51.
— deren Wohnungen ꝛc. 46.
Canonicate, zwey erbliche, in Straßburg. 14.
Capitularen der Ritterſtifter. 47.
Chur, Bisthum. 31.
— Biſchof. 31.
Civilbeſitz der Entſchädigungen. 43.
Coadjutor zu Bamberg. 46.
Collegien, deren überrheiniſche Güter. 39.
Colloredo Mannsfeld, Graf von. 3.
Comburg, Stift. 11.
Commiſſions-Decret, Kayſerl. vom 3ten März 1801. S. 2 vom 2ten Auguſt 1802. S. 65 vom 21ten Dec. 1802. S. 65.
Compoſtel zu Frankfurt a. M. 26.
Conſul, erſter, der franzöſiſchen Republik. 1.
Convention zu Paris vom 26ten Dec. 1802. 68.
Conventualen der Abteyen und Klöſter. 48.
Corporationen auf dem linken Rheinufer. 59.
Croy, Herzog. 9.
Crumbroock, Dorf. 14.
Cügnon, Herrſchaft. 16.

D

Daxburg, Grafſchaft. 19.
Declaration der vermittelnden Mächte. S. 4.
Deggingen, Kloſter. 17.
Deputation } ſ. Reichsdeputation.
Deputations-Hauptſchluß } ſ. Reichsdeputation.
Deputations-Berichte } ſ. Reichsdeputation.
Deutſcher Orden. 27.
Dienerſchaft, Kurtrieriſche. 54.
— der Capitel. 48.
— welche nicht local iſt. 56.
— welche ihrem Herrn auf die rechte Rheinſeite gefolgt iſt. 56.
— Kurköllniſche. 56.
— Fürſtl. Wormſiſche. 58.
— — Lüttichſche. 58.
— — Speierſche. 58.
— — Strasburgſche. 58.
— welche auf die rechte Rheinſeite gewieſen worden iſt. 59.
— in dem Hof-Civil- und Militärfache. 44.
— der geiſtlichen Regenten. 49.
— der Reichsſtädte. 49.
— unmittelbarer Körperſchaften. 49.
— der Reichskreiſe. 49.
Dietrich, Freyherr, deſſen Erben. 12.
Dietrichſtein, Fürſt. 15.
Dignitarien der Dom und Ritterſtifter. 47.
Dillenburg, ſ. Naſſau.
Diöceſaneinrichtung, künftige. 50.
Directorium des Reichsfürſtenraths. 37.
Dietkirchen, Stift. 16.
Dixmüde, Herſchaft. 14.
Dollendorf. 22.
Domänen, Oraniſche. 16.
— Biſchöfliche. 50.
Domcapitel, deren Güter. 58.
— künftige. 50.
— Kurtrierſches. 54.
— Kurköllniſches. 56.
— Wormſiſches. 58.

Domcapitel, Baſeliſches. 58.
— Speyerſches. 58.
— Strasburgſches. 58.
— Lüttichſches. S. 58.
— welche auf die rechte Rheinſeite gefolgt ſind. 56.
Domicellaren. 51.
Domherrn, die auf der rechte Rheinſeite gefolgt ſind. 56.
— welche mehrere Präbenden haben. 58.
Dortmund, Stadt. 16.
Dülmen, Amt. 9.
Dünkelsbühl, Stadt. 8.
Dürrenmettſtetten, Dorf. 12.

E

Eberach, Abtey. 7.
Edelſtetten, Abtey. 15.
Eichsfeld, Mainziſch. 9.
— Virilſtimme. 32.
Eichſtädt, Bisthum. 6.
— deſſen Reſte. 8.
Eingangsgebühren (douane). 39.
Einkünfte der Domcapitel. 50.
Ellerſtadt. 23.
Ellwangen, Probſtey. 11.
Elsflether Zoll. 14.
Elten, Abtey. 9.
Eltvill, Mainz. Amt. 15.
Ems, Fluß. 9.
Embs, Heſſiſches Amt. 15.
Emmeram, Reichsſtift. 26.
England, König von. 10.
Engelthal, Abtey. 20.
Entſchädigung der erblichen Reichsſtände. 2.
Entſchädigung durch Säculariſation. 1.
Entſchädigungsergänzung. 25.
— Plan. 4.
Epſtein, Amt 15.
Erfurt, Gebiet. 9.
— Virilſtimme. 32.

Erzkanzler, ſ. Kurfürſt Erzkanzler.
Eßlingen, Stadt. 12.
Eſſen, Abtey. 9.
Etten, Herrſchaft. 14.
Ettenheim, Virilſtimme. 33.
Ettenheimmünſter, Abtey. S. 11.
Execution gegen ſäumige Zahlung der Suſtentations-
  gelder, ſ. Kreisdirectoren.
Expectantiſten. 47.
Eyß, Herrſchaft. 22.

F

Fabriken, deren überrheiniſche Güter. 39.
Fagnolles, Grafſchaft. 15.
Faltenbergſtetten, Amt 18.
Familienſucceſſionsrechte. 43.
Feſtungswerke im Eichſtädtiſchen. 7.
— der Stadt Paſſau. 8.
Fränkiſche Grafen. 37.
Fränkiſcher Kreis, deſſen Schulden. 61.
Frankenhofen, Weiler. 16.
Frankfurt, Reichsſtadt. 29.
Frankfurter Capitel. 10.
Frauenklöſter. 42.
Freiſingen, Fürſtbiſchof. 58.
— Bisthum. 7.
— deſſen Beſitzungen in Oeſterreich. 6.
Freudenberg, Amt. 17.
Friedberg, Stadt. 13.
Fritzlar, Mainz. Amt. 12.
— Virilſtimme, 33.
Fürſtbiſchöfe, deren Suſtentation. 45.
— die mehrere Bisthümer beſaßen. 57.
Fürſtenberg Baar. 36.
Fürſtliches Collegium. 2.
Fürth, Mainz. Amt. 13.
Fußgehnheim. 23.

G.

Gandersheim, Abtey. 10.
Geinsheim, Dorf. 18.
Geiſtlichkeit, deren Suſtentation 24.
— welche auf die rechte Rheinſeite verwieſen worden. 59.
— deren Suſtentationskaſſe. 52.
Geiſtliche Kreislande. 61.
Geldern, Herzogthum. S. 8.
Geleit, das hohe. 13.
Geleitsrecht des Frankfurter Handels. 29.
Gelnhauſen, Stadt. 12.
Gemeinden, deren Güter. 39.
Gemünd, Stadt. 12.
Gendringen, Herrſchaft. 14.
Gengenbach, Abtey. 11.
— Stadt. 11.
Genehmigung des Hauptdeputationsſchluſſes. 66.
Genuß der Entſchädigungen, deſſen Anfang. 42.
Gerichtsbarkeit der Reichsſtädte. 28.
Gerlachsheim, Abtey. 19.
Gernsheim, Mainz. Amt. 13.
St. Gerold, Probſtey. 16.
Geroltsſtein, Herrſchaft. 22.
Geulle, Grafſchaft. 14.
Giengen, Stadt. 12.
Glatt, Herrſchaft. 14.
Globig, von. 3.
St. Goar. 12.
Gochsheim, Reichsdorf. 8.
Göttingen, Virilſtimme. 33.
Görz, Graf von. 3.
Goltſtein, Reichsgraf, 33.
Goslar, Stadt. 9.
Grolland, das. 29.
Großprior des Maltheſerordens. 27.
Grünau, Carthauſe. 17.
Günderrode, von. 4.
Güter der Geiſtlichen. 38.
Gundhof, Mainziſch. 13.

H.

Haarheim, Mainz. Amt. 15.
Hachenburg, Grafſchaft. 20.
Hänlein, R. Dep. Subdelegirter. 4.
Hall, Stadt. 12.
Hallberg, Reichsgraf. 23.
Hamburg, Reichsſtadt. 30.
Hanau, Virilſtimme. S. 33.
Hannover, Kur-, ſ. Kurbraunſchweig.
Haßloch, Mainz. Amt. 13.
Haſtede, Dorf. 29.
Hauptdeputationsſchuß, ſ. Reichsdeputations-Hauptſchluß.
Hegbach, Abtey. 21.
Heidelberg, Amt und Stadt. 11.
Heilbron, Stadt. 12.
Heiligenkreuzthal, Abtey. 11.
Helmſtädt, Abtey. 10.
Helvetiſche Republik. 31.
Hemlinger Mühle. 29.
Hemsbach, Herrſchaft. 20.
Heppenheim, Mainz. Amt. 13.
Herforden, Abtey. 9.
Heſſenkaſſel. 2.
— Rothenburg. 12.
— Darmſtadt. 12.
— Homburg. 12.
Hildesheim, Bisthum. 9.
— Fürſtbiſchof. 58.
Hillesheim, Gräfin. 12.
Hirſchfeld, Herrſchaft. 17.
Hirſchhorn, Mainz. Amt. 13.
Hirſchlatt, Herrſchaft. 14.
Hoch- und Deutſchmeiſter, ſ. Deutſchmeiſter.
Höchſt, Mainz. Amt. 15.
Hofen, Abtey. 16.
Hoheneinöden, Amt. 23.

Hohen-

Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen, deren Entſchädigung. S 14.
Hollſtein Oldenburg, Herzog von, deſſen Entſchädigung. 14.
Hoſpitäler, Fabriken und Univerſitäten, welche auf der rechten Rheinſeite liegen. 39.
Hügel, Freiherr von. 3.

J.

Iſenburg, Fürſt und Fürſtin von deren Entſchädigung. 18.
Isny, Stadt. 21.

K.

Kaiſer römiſcher, deſſen Entſchädigung. 5.
Kammergericht, deſſen Suſtentationsweſen. 64.
Kammerzieler, deren Fortbezahlung, und zwar von allen Reichslanden. 63—64.
Kirchengut und Schulfond der abgetretenen Länder. 50.
Klöſter, deren Suſtentation. 51.
Klüpfel, von. 4.
Kreisausſchreibende Fürſten vollziehen die Beſchlüſſe die Schulden betreffend. 63.
Kreisdirektorien, die haben die Penſioniſten ſicher zu ſtellen. 52.
Kurbaiern, deſſen Entſchädigung. 7.
Kurbrandenburg, deſſen Entſchädigung. 8.
Kurbraunſchweig, deſſen Entſchädigung. 10.
Kurfürſt-Erzkanzler, deſſen Entſchädigung. 25.
— deſſen Erwählung. 25.
— Sicherung der Revenüen deſſelben. 44.
— erhält die Oberaufſicht über das Schiffahrtsoktroi. 40.
Kurfürſten, deren Privilegium de non Appellando. 37.
Kurköllniſche Dienerſchaft, welche nicht lokal iſt. 56.
— des Domkapitels. 56.
Kurköllniſches Domkapitel deſſen Unterhalt. 54.
Kurmainz vollzieht die Beſchlüſſe die Schulden betreffend. 62.
Kurtrier, deſſen Unterhalt. 53.
Kurtrieriſches Domkapitel und Dienerſchaft, und deren Unterhalt. 54.
Kurwürde, neue für Baden, Würtemberg, und Heſſenkaſſel. 32.

L.

Laforres, Citoyen. 4.
Lande, zu ſekulariſirenden, deren künftige Verfaſſung. 50.

Lande, diejenigen betreffend, welche nicht ganz an einen Herrn kommen. S. 50.
Länder, die an Frankreich abgetretenen, betreffend. 45.
Länderpurification. 44.
Lehen, auf dem rechten Rheinufer die von dem linken abhängen. 41.
Leiningen, Fürſt und Grafen von, deren Entſchädigung. 19.
Ligne, Fürſt de deſſen Entſchädigung. 15.
Limburg-Styrum, deſſen Entſchädigung. 12.
Löwenhaupt, Gräfin, von deren Entſchädigung. 12.
Löwenſtein Wertheim, Fürſt u. Grafen v., deren Entſchädigung. 16.
Looz, Herzog, von deſſen Entſchädigung. 9.
Lübek, Reichsſtadt deren Entſchädigung. 28.
Lüttich, Fürſt Biſchoff von, deſſen Entſchädigung. 27.
Lüttichſches Domkapitel, und deſſen Dienerſchaft. 56.

M.

Malteſerorden, deſſen Entſchädigung. 27
Mediatſtifter deren Suſtentation. 51.
Mecklenburg Schwerin, Herzog, von deſſen Entſchädigung. 14.
Metropolitangerichtsbarkeit des Kurfürſten-Erzkanzlers. 27.
Metternich, Graf von, deſſen Entſchädigung. 21.
Mitglieder der Reichsdeputation. 2.
Mobilliarvermögen und Rückſtände der entſchädigten Reichsgrafen. 24.
Modena, Herzog von. 7,

N.

Naſſau, Fürſten von, Uſingen, Weilburg und Dillenburg, deren Entſchädigung. 15—16.
Naſſau Geſammthaus, deſſen Privilegium de non Appellando. 37.
Neſſelrode, Graf von, deſſen Entſchädigung. 23.
Neutralität der Reichsſtädte. 28.
Normann, Freiherr von. 4.
Novitzen und Laienbrüder der Abteien. 48.
Nürnberg, Reichsſtadt, deren Entſchädigung. 28.

O.

Octroi — Sehe — Schiffahrtsoktroi.
Ochſenhauſen, Abtei. 21,
Oettingen Wallerſtein, Fürſt von, deſſen Eutſchädigung. 17.
Oldenburg, Herzog von, deſſen Entſchädigung. 9.
Orden, deutſcher, deſſen Entſchädigung. 27.

Orden, malteſer, deſſen Enſchädigung. S. 27.
Ortenau, die. 7.
Oſtein, Graf von, deſſen Entſchädigung. 21.

P.

Paſſau, Bisthum. 5.
Penſioniſten, deren Unterhalt. 49.
— Sicherſtellung, deren Unterhaltes. 52.
Plan abgeänderter, der Miniſter der vermittelnden Mächte. 5.
Plettenberg, Graf von, deſſen Entſchädigung. 22.
Poſten, taxiſche, deren Erhaltung. 16.
Preciſten und Paniſten, kaiſerliche. 48.
Preußen König von, deſſen Entſchädigung. 8.
Primas von Deutſchland. 25.
Privilegium de non Appellando für alle Kurfürſten, Heſſen-darmſtadt und Naſſau. 37.

Q.

Quadt, Graf von, deſſen Entſchädigung. 22.

R.

Rabenau, Freiherr von. 3.
Rangsordnung im Reichsfürſtenrathe. 32.
Ratification, kaiſerliche, des Reichsgutachtens über den Reichs-deputationshauptſchluß. 67.
Rechberg, Freiherr von. 63.
Regalien der Sekulariſirten. 50.
Regensburg, Stadt, deren Neutralität. 27.
Regenten, geiſtliche, welche abtreten. 44.
— deren Würde und Rang. 44.
— deren Gerichtsbarkeit über die Dienerſchaft. 45. 49.
— deren Wohnung, Möblement, Tafelſervice, Sommeraufenthalt und Suſtentation nach Verhältniß deren Einkünfte. 45. 46.
— deren Lande unter mehreere vertheilt werden. 55.
Rheingrafen, deren Entſchädigung. 9.
Reichsfürſtenrath, deſſen neue Virilſtimmen — deſſen Direktorium — Alternirungen — Aufrufsordnung — Bänke — Rangsordnung — Strophen. S. 32.
Reichsgutachten über den Hauptdeputationsſchluß. 65.
Reichsgrafen, deren Indemniſationsergänzung. 30.
Reichsgrundgeſetze, die, werden aufrecht erhalten. 66.
Reichskreiſe, die kur- u. oberrhein., deren Schulden betreffend. 61.

Reichskreiſe, deren Diener. S. 49.
Reichsprälaten, deren Suſtentation. 46.
Reichs- und Kreispräſtanda, der entſchädigten Reichsgrafen. 23.
Reichsritterſchaft Entſchädigung einzelner Mitglieder derſelben. 30.
Reichsſtädtiſches Collegium, deſſen künftiger Beſtand. 28.
Reichsſtädte, Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Bremen, Frankfurt und Hamburg, deren Entſchädigung, Neutralität, Werbungen ꝛc. 28.
— medialiſirte nähere Beſtimmungen wegen denenſelben. 30 — 49.
Reichsverfaſſung, die, wird aufrecht erhalten. 66.
Reiferſcheid, Fürſt von, deſſen Entſchädigung. 10 — 12.
— Graf von. 10.
Religionsübung, in den verſchiedenen Landen. 50.
Renten, deren Ablösbarkeit und Fälligkeit. 31.
Republik, helvetiſche, Vergütung deren Rechte und Anſprüche. 31.
Revenüen, des Kurfürſten Erzkanzlers, deren Sicherſtellüng. 43.

S.

Salm, Fürſten von, deren Entſchädigung. 9 — 10.
Salzburg, Erzbiſthum. 5.
Schall, Graf von, deſſen Entſchädigung. 12.
Schäßberg, Graf von, deſſen Entſchädigung. 22.
Schiffahrtsoktroi, deſſen Errichtung für den Rheinſtrom. 39.
Schulden, der Entſchädigten. 39.
— die auf der linken Rheinſeite haften. 60.
— welche nach dem 24. Auguſt 1802 gemacht wurden. 61.
— ganzer und vertheilter Reichskreiſe. 61.
— der kur- und oberrheiniſchen Kreiſe. 61.
— welche Frankreich nicht übernimmt. 62.
Schuldenweſen in den Ländern, welche ganz an weltliche Regenten fallen. 59.
— in den Landen, welche unter mehrere vertheilt werden.
Schulfond, in den abgetretenen Landen. 50.
Sekulariſation, welche die helvetiſche Republik vornehmen wird. 31.
— der Frauenklöſter. 42.
Seubert, die Herrn deren Entſchädigung. 12.
Sicherung der Revenüen des Kurfürſten Erzkanzlers. 43.
Sickingen, Graf von, deſſen Entſchädigung. 23.
Sinzendorf, Graf von, deſſen Entſchädigung. 22.

Solms, Fürſten und Grafen von, deren Entſchädigung. S. 17.
Speier, Domkapitel und Dienerſchaft deren Unterhalt. 56.
Starkloff, von. 4.
Sternberg, Graf von, deſſen Entſchadigung. 22.
Stifter, die zur Entſchädigung angewieſen ſind. 38.
— (mediat) deren Suſtentation. 57.
Stiftsdamen, deren künftige Wohnung. 46.
Stiftsfrauen und Fräulein. 48.
Stiftungen, fromme und milde. 51.
Stimmen, reichsgräfliche und geiſtliche, deren Ausübungsart. 42.
Stimmenrechte der entſchädigten Reichsgrafen. 23.
Stollberg, Fürſten und Grafen von, deren Entſchädignng. 17.
Straßburg, Domkapitel und Dienerſchaft, deren Unterhalt. 56.
Strophen im Reichsfürſtenrathe, S. 32.
Stuhl zu Mainz, der heilige. 25.
Subdeligirte der Reichsdeputation. 3.
Suſtentation der Geiſtlichkeit von Seiten der entſchädigten Reichsgrafen. 24. 25.
— der Domkapitularen, Domicellaren, Dignitarien, Canonicorum. 47.
— der Mediatſtifter, Abteien und Klöſter. 51.
Suſtentationsgelder, deren Sicherſtellung. 52.
Suſtentationsweſen, des Reichskammergerichts. 64.

T.

Tauſchverträge die innerhalb einem Jahre abgeſchloſſen werden. 64.
Thurn und Taxis, Fürſt von, deſſen Entſchädigung. 16. 34. 36. (99, 113)
Törring, Graf von, deſſen Entſchädigung. 22.
Toskana, Großherzog von, deſſen Entſchädigung. 6.
Trient, Bisthum. 5.
Trieriſches Domkapitel und Dienerſchaft, deren Unterhalt. 54.

U.

Univerſitäten, welche auf der andern Rheinſeite liegen. 39.

V.

Veräußerungen, in den Entſchädigungslanden. 43.
Vernichtung aller Anſprüche auf die an Frankreich abgetretenen Länder. 43.
Verträge, welche innerhalb einem Jahr abgeſchloſſen werden. 44.

Virilſtimen, neue, im Reichsfürſtenrathe. 32.
Vollziehung der Beſchlüſſe, die Schulden betreffend. 62.
— der Sicherſtellung der Suſtentationsgelder. 52.

W.

Waldenburg (Hohenlohe) deſſen Entſchädigung. 12.
Wartemberg, Graf von, deſſen Entſchädigung. 22.
Weihbiſchöffe deren künftige Wohnung. 46.
Werbungen, der Reichsſtädte. 28.
Weſtphäliſcher Frieden, der wird aufrecht erhalten. 66.
Wetzlar, Stadt, deren Neutralität. 27.
Wiedrunkel, Fürſt von, deſſen Entſchädigung. 20.
Würzburg, Bisthum. 7.
Wittgenſtein Berleburg, Fürſt von, deſſen Entſchädigung. 13—20.
Wittgenſtein Sayn, deſſen Entſchädigungen. 15—20.
Worms, Domkapitel und Dienerſchaft, deren Unterhalt. 56.
Würtemberg, Herzog von, deſſen Entſchädigung. 11. — deſſen Kurwürde. 32.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Caemmerer, Johann Vincenz,

Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803
nebst dem Reichsgutachten vom 24. Merz und dem Kayserl.
Ratifikationsdecrete vom 28. April des nemlichen Jahres

Frankfurt am Main 1814

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2,473
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094212-3